

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(21. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/3919 —**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/1844 —**

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVP-Gesetz)**

**zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Hartenstein, Schäfer (Offenburg), Adler, Bachmaier, Bernrath, Blunck, Dr. Böhme (Unna), Conrad, Conradi, Fischer (Homburg), Dr. Hauchler, Dr. Hauff, Ibrügger, Jansen, Dr. Jens, Kiehm, Koltzsch, Kretkowski, Lennartz, Dr. Martiny, Menzel, Müller (Düsseldorf), Müller (Pleisweiler), Müntefering, Reimann, Reuter, Schanz, Dr. Schöffberger, Schütz, Dr. Soell, Stahl (Kempfen), Tietjen, Traupe, Waltemathe, Weiermann, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/1902 —**

Umweltverträglichkeitsprüfung

A. Problem

Die am 27. Juni 1985 verabschiedete Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften (EG) über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten

– 85/337/EWG – verpflichtete die EG-Mitgliedstaaten zur Umsetzung bis zum 2. Juli 1988.

Vor einer Entscheidung über öffentliche und private Vorhaben sind die Auswirkungen dieser Vorhaben auf die Umwelt möglichst frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Der integrative, medienübergreifende Ansatz der Umweltverträglichkeitsprüfung stellt die Berücksichtigung der unterschiedlichen Umweltbereiche sicher. Diesem Ziel dient auch die Zusammenarbeit von Vorhabenträger, Behörde und Öffentlichkeit.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung; Ablehnung der Vorlagen in den Drucksachen 11/1844 und 11/1902.

Die EG-Richtlinie wird per Artikelgesetz in nationales Recht umgesetzt: neben der Schaffung des Stammgesetzes, des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), werden verschiedene Umwelt- und Verkehrsplanungsgesetze berührt.

Die von einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfaßten Vorhaben sind in einer Anlage zu § 3 UVPG aufgeführt.

In einem Entschließungsantrag wird die Bundesregierung gebeten, dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse des zu den Durchführungsvorschriften zum UVPG vorgesehenen Planspiels sowie über die Erfahrungen mit der Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen zu berichten.

Des weiteren wird die Bundesregierung um Anpassung der Vorschriften des UVPG zu gentechnischen Anlagen an die einschlägigen EG-Richtlinien und an ein künftiges Gentechnikgesetz gebeten.

Zudem wird die Bundesregierung zur Vorlage eines Entwurfs zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes aufgefordert und gebeten, die Position des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bei Vorhaben des Bundes zu verstärken.

Schließlich bekundet der Deutsche Bundestag seine Absicht, durch etwaige Gesetzesänderungen die Beachtung datenschutzrechtlicher Belange sicherzustellen.

Mehrheitsentscheidung

C. Alternativen

keine

D. Kosten

wurden nicht erörtert

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

I.

den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 11/3919 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

II.

folgende Entschließung anzunehmen:

1. Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung,
 - a) über die Ergebnisse des zu den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Planspiels sowie
 - b) nach Vorliegen erster Erfahrungen mit der Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen
 - über die Auswirkungen der UVP auf die Dauer der Zulassungsverfahren und
 - über die Erfahrungen mit den Verwaltungsvorschriften zu § 20 UVPGdem Deutschen Bundestag zu berichten.

Der Deutsche Bundestag behält sich vor, § 20 UVPG in eine Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung umzuwandeln, die der Zustimmung des Deutschen Bundestages bedarf.
2. Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung, Nummer 16 des Anhangs zu Nummer 1 der Anlage zu § 3 UVPG (Gentechnische Anlagen) an die jeweiligen Anforderungen der betreffenden EG-Richtlinien und eines künftigen Gentechnikgesetzes anzupassen.
3. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, so bald wie möglich einen Gesetzentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes vorzulegen und dabei
 - Umweltschutz und Ressourcenschonung als gleichberechtigte Ziele neben der Sicherheit und Preiswürdigkeit der Energieversorgung für Verfahren und Entscheidungen nach diesem Gesetz festzulegen sowie
 - ein bundeseinheitliches Zulassungsverfahren für Freileitung ab 110 KV Nennspannung einzuführen.
4. Der Deutsche Bundestag beabsichtigt, durch Änderung der einschlägigen Gesetze sicherzustellen, daß in verwaltungsbehördlichen Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen und die unter Einbeziehung der Öffent-

lichkeit durchgeführt werden, bei Offenbarung personenbezogener Daten Rechte Dritter und des Vorhabenträgers nicht beeinträchtigt werden. Er bittet die Bundesregierung, die zur Erreichung dieses Zieles erforderlichen Gesetzentwürfe vorzulegen.

5. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, bei Entscheidungen der Bundesregierung über Vorhaben des Bundes mit erheblichen Umweltauswirkungen dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – in Anlehnung an die Regelungen des § 26 GOBReg – das Recht einzuräumen, die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu verlangen und gegebenenfalls Widerspruch gegen die Verwirklichung des Vorhabens zu erheben;

III.

den Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN – Drucksache 11/1844 – abzulehnen;

IV.

den Antrag – Drucksache 11/1902 – abzulehnen.

Bonn, den 4. Oktober 1989

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Göhner	Dörflinger	Frau Dr. Hartenstein	Baum	Brauer
Vorsitzender	Berichterstatter			

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG)

– Drucksache 11/3919 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (21. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es sicherzustellen, daß bei den in der Anlage zu § 3 aufgeführten Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen

1. die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden,
2. das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit berücksichtigt wird.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfaßt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf

1. Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen,
2. Kultur- und sonstige Sachgüter.

Beschlüsse des 21. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

§ 1

unverändert

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

Sie wird unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt. Wird über die Zulässigkeit eines Vorhabens im Rahmen mehrerer Verfahren entschieden, werden die in diesen Verfahren durchgeführten Teilprüfungen zu einer Gesamtbewertung aller Umweltauswirkungen, einschließlich der Wechselwirkungen, zusammengefaßt.

(2) Vorhaben sind nach Maßgabe der Anlage zu § 3 insbesondere

1. Errichtung, einschließlich Bauausführung, und Betrieb von baulichen Anlagen,
2. Errichtung, einschließlich Ausführung, und Betrieb sonstiger Anlagen,
3. sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft,
4. die wesentliche Änderung einer Anlage nach Nummern 1 und 2, soweit sie erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

(3) Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind

1. Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Planfeststellungsbeschluß und sonstige behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die in einem Verwaltungsverfahren getroffen werden, mit Ausnahme von Anzeigeverfahren,
2. Linienbestimmung und Entscheidungen in vorgelegerten Verfahren, durch die die Zulässigkeit von Vorhaben ganz oder in Teilen beurteilt wird und die hinsichtlich dieser Beurteilung abschließend oder für anschließende Verfahren beachtlich sind,
3. Beschlüsse über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen, die die Grundlage für Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne der Anlage zu § 3 sein können, sowie Beschlüsse über Bebauungspläne, die Planfeststellungsbeschlüsse für Vorhaben im Sinne der Anlage zu § 3 ersetzen.

§ 3

Anwendungsbereich

(1) Der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen die Vorhaben, die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführt sind. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Vorhaben in die Anlage aufzunehmen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können,
2. Vorhaben unter Beachtung der Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Ge-

(2) Vorhaben sind nach Maßgabe der Anlage zu § 3

1. bauliche Anlagen, **die errichtet und betrieben werden sollen,**
2. sonstige Anlagen, **die errichtet und betrieben werden sollen,**
3. unverändert
4. unverändert

(3) Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind

1. unverändert
2. Linienbestimmungen und Entscheidungen in vorgelegerten Verfahren, die für anschließende Verfahren beachtlich sind,
3. Beschlüsse **nach § 10 des Baugesetzbuchs** über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen, die die Grundlage für Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne der Anlage zu § 3 sein können, sowie Beschlüsse **nach § 10 des Baugesetzbuchs** über Bebauungspläne, die Planfeststellungsbeschlüsse für Vorhaben im Sinne der Anlage zu § 3 ersetzen,
4. **Beschlüsse über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Flächennutzungsplänen, die die Grundlage für Entscheidungen nach Nummern 1 bis 3 sein können.**

§ 3

Anwendungsbereich

(1) Der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen die Vorhaben, die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführt sind. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf

meinschaften aus der Anlage herauszunehmen, die nach den vorliegenden Erkenntnissen keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt besorgen lassen.

(2) *Dieses Gesetz gilt nicht* für Vorhaben, die der Landesverteidigung dienen.

§ 4

Vorrang anderer Rechtsvorschriften

Das Gesetz findet Anwendung, soweit Rechtsvorschriften des Bundes *und* der Länder die Prüfung der Umweltverträglichkeit nicht näher bestimmen oder in ihren Anforderungen diesem Gesetz nicht entsprechen. Rechtsvorschriften mit weitergehenden Anforderungen bleiben unberührt.

§ 5

Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen

Sobald der Träger des Vorhabens die zuständige Behörde über das geplante Vorhaben unterrichtet, soll diese mit ihm entsprechend dem jeweiligen Planungsstand und auf der Grundlage geeigneter, vom Träger des Vorhabens vorgelegter Unterlagen den Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche Fragen erörtern. Die zuständige Behörde soll den Träger des Vorhabens über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie über Art und Umfang der nach § 6 voraussichtlich beizubringenden Unterlagen unterrichten. Verfügt die zuständige Behörde über Informationen, die für die Beibringung der Unterlagen nach § 6 zweckdienlich sind, soll sie diese Informationen dem Träger des Vorhabens zur Verfügung stellen.

Beschlüsse des 21. Ausschusses

Rechtsverordnungen auf Grund dieser Ermächtigung bedürfen der Zustimmung des Bundestages. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Bundestag nicht innerhalb von drei Sitzungswochen nach Eingang der Vorlage der Bundesregierung die Zustimmung verweigert hat.

(2) **Soweit zwingende Gründe der Verteidigung oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen es erfordern, kann der Bundesminister der Verteidigung nach Richtlinien, die im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit festzulegen sind, für Vorhaben, die der Landesverteidigung dienen, die Anwendung dieses Gesetzes ausschließen oder Ausnahmen von den Anforderungen dieses Gesetzes zulassen. Dabei ist der Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Sonstige Rechtsvorschriften, die das Zulassungsverfahren betreffen, bleiben unberührt. Der Bundesminister für Verteidigung unterrichtet den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit jährlich über die Anwendung dieses Absatzes.**

(3) **Absatz 2 gilt nicht im Land Berlin.**

§ 4

Vorrang anderer Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz findet Anwendung, soweit Rechtsvorschriften des Bundes **oder** der Länder die Prüfung der Umweltverträglichkeit nicht näher bestimmen oder in ihren Anforderungen diesem Gesetz nicht entsprechen. Rechtsvorschriften mit weitergehenden Anforderungen bleiben unberührt.

§ 5

Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen

Sobald der Träger des Vorhabens die zuständige Behörde über das geplante Vorhaben unterrichtet, soll diese mit ihm entsprechend dem jeweiligen Planungsstand und auf der Grundlage geeigneter, vom Träger des Vorhabens vorgelegter Unterlagen den Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche Fragen erörtern. **Hierzu können andere Behörden, Sachverständige und Dritte hinzugezogen werden.** Die zuständige Behörde soll den Träger des Vorhabens über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie über Art und Umfang der nach § 6 voraussichtlich beizubringenden Unterlagen unterrichten. Verfügt die zuständige Behörde über Informationen, die für die Beibringung der Unterlagen nach § 6 zweckdienlich sind, soll sie diese Informationen dem Träger des Vorhabens zur Verfügung stellen.

Entwurf

§ 6

Unterlagen des Trägers des Vorhabens

(1) Der Träger des Vorhabens hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde zu Beginn des Verfahrens vorzulegen, in dem die Umweltverträglichkeit geprüft wird. Setzt der Beginn des Verfahrens einen schriftlichen Antrag, die Einreichung eines Plans, *eine schriftliche Anzeige* oder eine sonstige Handlung des Trägers des Vorhabens voraus, sind die nach Satz 1 erforderlichen Unterlagen *gleichzeitig hiermit* vorzulegen.

(2) Inhalt und Umfang der Unterlagen nach Absatz 1 bestimmen sich nach den Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens maßgebend sind. Absätze 3 und 4 sind anzuwenden, soweit die in diesen Absätzen genannten Unterlagen durch Rechtsvorschrift nicht im einzelnen festgelegt sind.

(3) Die Unterlagen nach Absatz 1 müssen zumindest folgende Angaben enthalten:

1. Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden,
2. Beschreibung der zu erwartenden *Rückstände*, Emissionen, *Abwässer* und Abfälle sowie sonstige Angaben, die erforderlich sind, um erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt durch das Vorhaben feststellen und beurteilen zu können,
3. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert und soweit möglich ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren *oder* vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft,
4. Beschreibung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung des Kenntnisstandes und der Prüfungsmethoden.

Eine allgemein verständliche Zusammenfassung der in den Nummern 1 bis 4 genannten Angaben ist beizufügen.

(4) Die Unterlagen nach Absatz 1 müssen auch die folgenden Angaben *umfassen*, soweit sie für die Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Art des Vorhabens erforderlich sind und ihre Beibringung für den Träger des Vorhabens zumutbar ist:

1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren,

Beschlüsse des 21. Ausschusses

§ 6

Unterlagen des Trägers des Vorhabens

(1) Der Träger des Vorhabens hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde zu Beginn des Verfahrens vorzulegen, in dem die Umweltverträglichkeit geprüft wird. Setzt der Beginn des Verfahrens einen schriftlichen Antrag, die Einreichung eines Plans oder eine sonstige Handlung des Trägers des Vorhabens voraus, sind die nach Satz 1 erforderlichen Unterlagen **so rechtzeitig** vorzulegen, **daß sie mit den übrigen Unterlagen ausgelegt werden können.**

(2) unverändert

(3) Die Unterlagen nach Absatz 1 müssen zumindest folgende Angaben enthalten:

1. unverändert
2. Beschreibung **von Art und Menge** der zu erwartenden Emissionen **und Reststoffe, insbesondere der Luftverunreinigungen, der Abfälle und des Anfalls von Abwasser** sowie sonstige Angaben, die erforderlich sind, um erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt durch das Vorhaben feststellen und beurteilen zu können,
3. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert und soweit möglich ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren **aber** vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft,
4. Beschreibung der **zu erwartenden** erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung des **allgemeinen** Kenntnisstandes und der **allgemein anerkannten** Prüfungsmethoden.

Eine allgemein verständliche Zusammenfassung der in den Nummern 1 bis 4 genannten Angaben ist beizufügen.

(4) Die Unterlagen nach Absatz 1 müssen auch die folgenden Angaben **enthalten**, soweit sie für die Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Art des Vorhabens erforderlich sind und ihre Beibringung für den Träger des Vorhabens zumutbar ist:

1. unverändert

Entwurf

2. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile unter Berücksichtigung des Kenntnisstandes und der Prüfungsmethoden, soweit dies zur Feststellung und Beurteilung aller sonstigen, für die Zulässigkeit des Vorhabens erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erforderlich ist,
3. Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften Vorhabenalternativen und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe unter besonderer Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
4. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.

Die allgemein verständliche Zusammenfassung nach Absatz 3 Satz 2 muß sich auch auf die in den Nummern 1 bis 3 genannten Angaben erstrecken.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung, wenn die zuständige Behörde *zugleich* Träger des Vorhabens ist.

§ 7

Beteiligung anderer Behörden

Die zuständige Behörde holt die Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

§ 8

Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung

(1) Wenn ein Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften haben könnte, so werden die von dem Mitgliedstaat benannten Behörden zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfang über das Vorhaben wie die nach § 7 beteiligten Behörden unterrichtet. Wenn der andere Mitgliedstaat die zu beteiligenden Behörden nicht benannt hat, ist die oberste für Umweltangelegenheiten zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaats zu unterrichten.

Beschlüsse des 21. Ausschusses

2. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile unter Berücksichtigung des **allgemeinen** Kenntnisstandes und der **allgemein anerkannten** Prüfungsmethoden, soweit dies zur Feststellung und Beurteilung aller sonstigen, für die Zulässigkeit des Vorhabens erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erforderlich ist,
3. unverändert
4. unverändert

Die allgemein verständliche Zusammenfassung nach Absatz 3 Satz 2 muß sich auch auf die in den Nummern 1 bis 3 genannten Angaben erstrecken.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung, wenn die zuständige Behörde **für diejenige öffentlich-rechtliche Körperschaft tätig wird**, die Träger des Vorhabens ist.

§ 7

unverändert

§ 8

Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung

(1) unverändert

(2) Wenn ein Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter in einem Nachbarstaat der Bundesrepublik Deutschland haben könnte, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ist, so gilt unter den Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit Absatz 1 entsprechend.

Entwurf

(2) Konsultationen, die aufgrund der Unterrichtung nach Absatz 1 mit den Behörden des anderen Mitgliedstaats erfolgen, sind nach den Grundsätzen von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit durchzuführen. Der Grundsatz der Gleichwertigkeit gilt für die *in beiden Mitgliedstaaten angewandten* Verfahren und Bewertungsmaßstäbe.

(3) Völkerrechtliche Verpflichtungen von Bund und Ländern bleiben unberührt.

§ 9

Einbeziehung der Öffentlichkeit

(1) Die zuständige Behörde hat die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der ausgelegten Unterlagen nach § 6 anzuhören. Das Anhörungsverfahren muß den Anforderungen des § 73 Abs. 3 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechen. Ändert der Träger des Vorhabens die nach § 6 erforderlichen Unterlagen im Laufe des Verfahrens, so kann von einer erneuten Anhörung der Öffentlichkeit abgesehen werden, soweit keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu besorgen sind.

(2) Die zuständige Behörde hat den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens und die Entscheidungsgründe zugänglich zu machen. Wird das Vorhaben abgelehnt, so sind die bekannten Betroffenen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von der Ablehnung zu benachrichtigen.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 wird die Öffentlichkeit im vorgelagerten Verfahren dadurch einbezogen, daß

1. das Vorhaben öffentlich bekanntgemacht wird,
2. die nach § 6 erforderlichen Unterlagen während eines angemessenen Zeitraums eingesehen werden können,
3. Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird,
4. die Öffentlichkeit über die Entscheidung unterrichtet wird.

Rechtsansprüche werden *hierdurch* nicht begründet; die Verfolgung von Rechten im nachfolgenden Zulassungsverfahren bleibt unberührt.

Beschlüsse des 21. Ausschusses

(3) Konsultationen, die aufgrund der Unterrichtung nach Absatz 1 mit den Behörden des anderen Mitgliedstaats **oder nach Absatz 2 mit den Behörden des Nachbarstaats** erfolgen, sind nach den Grundsätzen von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit durchzuführen. Der Grundsatz der Gleichwertigkeit gilt für die Verfahren und Bewertungsmaßstäbe, **die in der Bundesrepublik Deutschland und dem anderen Mitgliedstaat oder in dem Nachbarstaat angewandt werden.**

(4) Völkerrechtliche Verpflichtungen von Bund und Ländern bleiben unberührt.

§ 9

Einbeziehung der Öffentlichkeit

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 wird die Öffentlichkeit im vorgelagerten Verfahren dadurch einbezogen, daß

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Rechtsansprüche werden **durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit** nicht begründet; die Verfolgung von Rechten im nachfolgenden Zulassungsverfahren bleibt unberührt.

Entwurf

§ 10

Geheimhaltung

Die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung bleiben unberührt.

§ 11

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Die zuständige Behörde erarbeitet auf der Grundlage der Unterlagen nach § 6, der behördlichen Stellungnahmen nach §§ 7 und 8 sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 9 eine zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkungen. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen. Die zusammenfassende Darstellung kann in der Begründung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgen.

§ 12

Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung

Die zuständige Behörde bewertet die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 und berücksichtigt diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

§ 13

Vorbescheid und Teilzulassungen

(1) Vorbescheid und erste Teilgenehmigung oder entsprechende erste Teilzulassungen dürfen nur nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erteilt werden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat sich in diesen Fällen vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens und abschließend auf die Umweltauswirkungen zu erstrecken, die Gegenstand von Vorbescheid oder Teilzulassung sind. Diesem Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung ist bei der Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen nach § 5 und bei den Unterlagen nach § 6 Rechnung zu tragen.

(2) Bei weiteren Teilgenehmigungen oder entsprechenden Teilzulassungen *kann* die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden. Absatz 1 gilt entsprechend.

Beschlüsse des 21. Ausschusses

§ 10

Geheimhaltung und Datenschutz

Die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung **und Datenschutz** bleiben unberührt.

§ 11

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Die zuständige Behörde erarbeitet auf der Grundlage der Unterlagen nach § 6, der behördlichen Stellungnahmen nach §§ 7 und 8 sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 9 eine zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkungen. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen. **Die zusammenfassende Darstellung ist möglichst innerhalb eines Monats nach Abschluß der Erörterung im Anhörungsverfahren nach § 9 Abs. 1 Satz 2 zu erarbeiten.** Die zusammenfassende Darstellung kann in der Begründung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgen.

§ 12

Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung

Die zuständige Behörde bewertet die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 und berücksichtigt diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens **im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 und 4** nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

§ 13

Vorbescheid und Teilzulassungen

(1) unverändert

(2) Bei weiteren Teilgenehmigungen oder entsprechenden Teilzulassungen **soll** die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden. Absatz 1 gilt entsprechend.

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

§ 14

**Zulassung eines Vorhabens
durch mehrere Behörden**

(1) Bedarf ein Vorhaben der Zulassung durch mehrere Behörden, so bestimmen die Länder eine federführende Behörde, die zumindest für die Aufgaben nach §§ 5 und 11 zuständig ist. Die Länder können der federführenden Behörde weitere Zuständigkeiten nach §§ 6 bis 9 übertragen. Die federführende Behörde hat ihre Aufgaben im Zusammenwirken zumindest mit den Zulassungsbehörden und der Naturschutzbehörde wahrzunehmen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

(2) Die Zulassungsbehörden haben auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 eine Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens vorzunehmen und *die Bewertung* bei den Entscheidungen nach § 12 zu berücksichtigen. Die federführende Behörde hat das Zusammenwirken der Zulassungsbehörden sicherzustellen.

§ 15

**Linienbestimmung und Genehmigung
von Flugplätzen**

(1) Für die Linienbestimmung nach § 16 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes und nach § 13 Abs. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes sowie im vorgelagerten Verfahren nach § 6 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes bei in der Anlage zu § 3 aufgeführten Vorhaben wird die Umweltverträglichkeit nach dem jeweiligen Planungsstand des Vorhabens geprüft.

(2) Zur Einbeziehung der Öffentlichkeit bei der Linienbestimmung sind die Unterlagen nach § 6 auf Veranlassung der zuständigen Behörde in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, einen Monat zur Einsicht auszulegen; die Gemeinden haben die Auslegung vorher ortsüblich bekanntzugeben. Jeder kann sich bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist äußern. Die Öffentlichkeit ist über die Entscheidung durch ortsübliche Bekanntmachung zu unterrichten. § 9 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Zur Einbeziehung der Öffentlichkeit im vorgelagerten Verfahren nach § 6 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes ist Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Im übrigen bleibt § 9 Abs. 3 unberührt.

(4) Im nachfolgenden Zulassungsverfahren kann die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.

§ 14

**Zulassung eines Vorhabens
durch mehrere Behörden**

(1) unverändert

(2) Die Zulassungsbehörden haben auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 eine Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens vorzunehmen und **diese** nach § 12 bei den Entscheidungen zu berücksichtigen. Die federführende Behörde hat das Zusammenwirken der Zulassungsbehörden sicherzustellen.

§ 15

**Linienbestimmung und Genehmigung
von Flugplätzen**

(1) Für die Linienbestimmung nach § 16 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes und nach § 13 Abs. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes sowie im vorgelagerten Verfahren nach § 6 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes bei in der Anlage zu § 3 aufgeführten Vorhaben wird die Umweltverträglichkeit nach dem jeweiligen Planungsstand des Vorhabens geprüft. **Diese Regelung gilt nicht, wenn in einem Raumordnungsverfahren bereits die Umweltverträglichkeit geprüft wurde und dabei zur Einbeziehung der Öffentlichkeit die Anforderungen der Absätze 2 und 3 erfüllt sind.**

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

§ 16

Raumordnungsverfahren und Zulassungsverfahren

(1) Im Raumordnungsverfahren können die Auswirkungen eines Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

(2) Im nachfolgenden Zulassungsverfahren hat die zuständige Behörde die im *Raumordnungsverfahren* ermittelten und beschriebenen *Umweltauswirkungen* des Vorhabens nach § 12 zu bewerten und diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen.

(3) Im nachfolgenden Zulassungsverfahren kann hinsichtlich der im *Raumordnungsverfahren* ermittelten und beschriebenen *Umweltauswirkungen* von den Anforderungen der §§ 5 bis 8 und 11 insoweit abgesehen werden, als diese Verfahrensschritte bereits im *Raumordnungsverfahren* erfolgt sind. Die Anhörung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 und die Bewertung der *Umweltauswirkungen* nach § 12 können auf zusätzliche oder andere erhebliche *Umweltauswirkungen* beschränkt werden, sofern die Öffentlichkeit im *Raumordnungsverfahren* entsprechend den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 einbezogen wurde.

§ 17

Aufstellung von Bebauungsplänen

Werden *Bebauungspläne* im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 aufgestellt, geändert oder ergänzt, wird die Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3 im Bauleitplanverfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt; der Umfang der Prüfung bestimmt sich dabei nach den für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des *Bebauungsplans* anzuwendenden Vorschriften. § 8 ist entsprechend anzuwenden.

§ 18

Bergrechtliche Verfahren

Bei bergbaulichen Vorhaben, die in der Anlage zu § 3 aufgeführt sind, wird die Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3 im Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesberggesetz durchgeführt. §§ 5 bis 14 finden keine Anwendung.

§ 19

Flurbereinigungsverfahren

Im Planfeststellungsverfahren über einen Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Be-

Beschlüsse des 21. Ausschusses

§ 16

Raumordnungsverfahren und Zulassungsverfahren

(1) Im Raumordnungsverfahren **oder in einem anderen raumordnerischen Verfahren, das den Anforderungen des § 6 a Abs. 2 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes entspricht**, können die **raumbedeutsamen** Auswirkungen eines Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

(2) Im nachfolgenden Zulassungsverfahren hat die zuständige Behörde die im **Verfahren nach Absatz 1** ermittelten, beschriebenen und **bewerteten Auswirkungen** des Vorhabens **auf die Umwelt nach Maßgabe des § 12** bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen.

(3) Im nachfolgenden Zulassungsverfahren **soll** hinsichtlich der im **Verfahren nach Absatz 1** ermittelten und beschriebenen *Umweltauswirkungen* von den Anforderungen der §§ 5 bis 8 und 11 insoweit abgesehen werden, als diese Verfahrensschritte bereits im **Verfahren nach Absatz 1** erfolgt sind. Die Anhörung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 und die Bewertung der *Umweltauswirkungen* nach § 12 **sollen** auf zusätzliche oder andere erhebliche *Umweltauswirkungen* beschränkt werden, sofern die Öffentlichkeit im **Verfahren nach Absatz 1** entsprechend den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 einbezogen wurde.

§ 17

Aufstellung von Bebauungsplänen

Werden **Bauleitpläne** im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 **und 4** aufgestellt, geändert oder ergänzt, wird die Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3 im Bauleitplanverfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt; der Umfang der Prüfung bestimmt sich dabei nach den für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des **Bauleitplanes** anzuwendenden Vorschriften. § 8 ist entsprechend anzuwenden.

§ 18

unverändert

§ 19

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

gleitplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes ist die Öffentlichkeit entsprechend den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 einzubeziehen. § 5 findet keine Anwendung.

§ 20

Verwaltungsvorschriften

Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über

1. Kriterien und Verfahren zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von *Auswirkungen auf die Umwelt* nach § 2 Abs. 1 Satz 2,
2. Grundsätze für die Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen nach § 5,
3. Grundsätze für die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 und der Bewertung nach § 12.

§ 21

Übergangsvorschrift

(1) Bereits begonnene Verfahren sind nach den *bisher geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften* zu Ende zu führen.

(2) Bei Vorhaben, für die ein Vorbescheid oder eine Teilzulassung auf Grund der bisher geltenden Rechtsvorschriften ergangen ist, ist die Prüfung der Umweltverträglichkeit im nachfolgenden Verfahren auf zu-

§ 20

Verwaltungsvorschriften

Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über

1. Kriterien und Verfahren, **die zu dem in §§ 1 und 12 genannten Zweck bei der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen (§ 2 Abs. 1 Satz 2) zugrunde zu legen sind,**
2. unverändert
3. Grundsätze für die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 und für die Bewertung nach § 12.

§ 20 a

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 21

Übergangsvorschrift

(1) Bereits begonnene Verfahren sind nach den **Vorschriften dieses Gesetzes und den auf dieses Gesetz gestützten Rechts- und Verwaltungsvorschriften** zu Ende zu führen, **wenn das Vorhaben bei Inkrafttreten dieses Gesetzes oder im Zeitpunkt der erstmaligen Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf Vorhaben nach Nummern 1 und 2 der Anlage zu § 3 noch nicht öffentlich bekanntgemacht worden ist; dies gilt auch, wenn in einem Verfahren über einen Vorbescheid oder eine erste Teilgenehmigung oder entsprechende erste Teilzulassung entschieden werden soll. Ist in einem Verfahren über eine weitere Teilgenehmigung oder entsprechende Teilzulassung unter Einbeziehung der Öffentlichkeit zu entscheiden, gilt diese Regelung mit der Maßgabe, daß die Prüfung der Umweltverträglichkeit im nachfolgenden Verfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu beschränken ist.**

(2) **Ist vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 des Baugesetzbuchs begonnen oder der Entwurf des Bauleitplans nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs öf-**

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

sätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu beschränken.

fentlich ausgelegt worden, sind auf den Bauleitplan die Vorschriften dieses Gesetzes nicht anzuwenden. Bauleitpläne, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bekanntgemacht worden sind, bleiben durch die Vorschriften dieses Gesetzes unberührt.

Anlage zu § 3

Anlage zu § 3

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen für folgende Vorhaben:

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen für folgende Vorhaben:

1. Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Genehmigung in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedarf und die im Anhang zu dieser Anlage aufgeführt ist, sowie die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer solchen Anlage, wenn die Öffentlichkeit nach § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes *einbezogen* wird und die Änderung erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann;
2. Errichtung, Betrieb, Stilllegung, der sichere Einschluß oder der Abbau einer ortsfesten kerntechnischen Anlage und die *Innehabung einer betriebsbereiten oder stillgelegten ortsfesten kerntechnischen Anlage* sowie die wesentliche Änderung der Anlage oder ihres Betriebes, die der Genehmigung in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 7 des Atomgesetzes bedürfen;
3. Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes, die einer Planfeststellung nach § 9b des Atomgesetzes bedürfen;
4. Errichtung und Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes, die der Planfeststellung nach § 7 des Abfallgesetzes bedürfen;
5. Bau und Betrieb sowie die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage, die einer Zulassung nach § 18c des Wasserhaushaltsgesetzes bedürfen;
6. Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer sowie von Deich- oder Dammbauten, die einer Planfeststellung nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes bedürfen;
7. Bergbauliche Vorhaben, die der Planfeststellung nach dem Bundesberggesetz bedürfen;

1. Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Genehmigung in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedarf und die im Anhang zu dieser Anlage aufgeführt ist, sowie die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer solchen Anlage, wenn **von der Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 15 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht abgesehen** wird und die Änderung erhebliche **nachteilige** Auswirkungen auf **in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannte Schutzgüter** haben kann;
2. Errichtung, Betrieb, Stilllegung, der sichere Einschluß oder der Abbau einer ortsfesten kerntechnischen Anlage sowie die wesentliche Änderung der Anlage oder ihres Betriebes, die der Genehmigung in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 7 des Atomgesetzes bedürfen;
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 21. Ausschusses
8. Bau und Änderung einer Bundesfernstraße, die der Planfeststellung nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes oder eines Bebauungsplans nach § 9 des Baugesetzbuchs bedürfen;	8. unverändert
9. Bau und Änderung einer Anlage der Deutschen Bundesbahn, die der Planfeststellung nach § 36 des Bundesbahngesetzes bedürfen;	9. unverändert
10. Errichtung und jede Änderung einer Versuchsanlage, die nach den §§ 2 und 12 des Gesetzes über den Bau und den Betrieb von Versuchsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr der Planfeststellung bedürfen;	10. unverändert
11. Bau und Änderung einer Straßenbahn, die der Planfeststellung nach § 28 des Personenbeförderungsgesetzes oder eines Bebauungsplans nach § 9 des Baugesetzbuchs bedürfen;	11. unverändert
12. Ausbau, Neubau und Beseitigung einer Bundeswasserstraße, die der Planfeststellung nach § 14 des Bundeswasserstraßengesetzes bedürfen;	12. unverändert
13. Anlage und Änderung eines Flugplatzes, die der Planfeststellung nach § 8 des Luftverkehrsgesetzes bedürfen;	13. unverändert
14. Schaffung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie Änderung, Verlegung oder Einziehung vorhandener Anlagen, soweit dafür eine Planfeststellung nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes erforderlich ist.	14. Schaffung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie Änderung, Verlegung oder Einziehung vorhandener Anlagen, soweit dafür eine Planfeststellung nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes erforderlich ist;
	15. Errichtung von Feriendörfern, Hotelkomplexen und sonstigen großen Einrichtungen für die Ferien- und Fremdenbeherbergung, für die Bebauungspläne aufgestellt werden;
	16. Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage für den Ferntransport von Öl oder Gas sowie die wesentliche Änderung der Anlage oder ihres Betriebes, die der Genehmigung nach § 19a des Wasserhaushaltsgesetzes bedürfen.

Anhang zu Nummer 1 der Anlage zu § 3

1. Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke und sonstige Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 200 Megawatt übersteigt.
2. Anlagen zur Trockendestillation von Steinkohle oder Braunkohle, soweit täglich 500 Tonnen Kohle oder mehr durchgesetzt werden.
3. Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von *Steinkohle oder Braunkohle*, soweit täglich 500 Tonnen oder mehr durchgesetzt werden.

Anhang zu Nummer 1 der Anlage zu § 3

1. unverändert
- 1a. Kühltürme bei einer ortsfesten kerntechnischen Anlage (Nummer 2 der Anlage zu § 3).**
2. unverändert
3. Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von **Kohle**, soweit täglich 500 Tonnen oder mehr durchgesetzt werden.

Entwurf	Beschlüsse des 21. Ausschusses
4. Anlagen zur Gewinnung von Öl oder Gas aus Schiefer oder anderen Gesteinen oder Sanden, soweit täglich 500 Tonnen oder mehr durchgesetzt werden.	4. unverändert
5. Anlagen zur Herstellung von Zementklinker mit einer Leistung von 1 000 Tonnen je Tag oder mehr.	5. unverändert
6. Anlagen zur Gewinnung von Asbest sowie zur Be- und Verarbeitung von Asbest und Asbesterzeugnissen: Im Falle von Asbestzementerzeugnissen mit einer <i>Jahresproduktion</i> von mehr als 20 000 Tonnen Fertigerzeugnissen, von Reibungsbelägen mit einer <i>Jahresproduktion</i> von mehr als 50 Tonnen Fertigerzeugnissen, sowie — bei anderen Verwendungszwecken — von Asbest mit einem Einsatz von mehr als 200 Tonnen im Jahr.	6. Anlagen zur Gewinnung von Asbest sowie zur Be- und Verarbeitung von Asbest und Asbesterzeugnissen: Im Falle von Asbestzementerzeugnissen mit einer Leistung von jährlich mehr als 20 000 Tonnen Fertigerzeugnissen, von Reibungsbelägen mit einer Leistung von jährlich mehr als 50 Tonnen Fertigerzeugnissen, sowie — bei anderen Verwendungszwecken — von Asbest mit einem Einsatz von mehr als 200 Tonnen im Jahr.
7. Anlagen zum Rösten (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in Oxide) oder Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen Stoffen durch Erhitzen) von Erzen.	7. unverändert
8. Anlagen zur Gewinnung von Roheisen oder Nichteisenrohmetallen.	8. unverändert
9. Anlagen — zur Stahlerzeugung und zugehörige Walzwerke, — zum Erschmelzen von Gußeisen oder Rohstahl mit einer Leistung von jährlich 200 000 Tonnen oder mehr.	9. unverändert
10. Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle mit einer Leistung von jährlich 100 000 Tonnen oder mehr.	10. unverändert
11. Eisen-Temper- oder Stahlgießereien, soweit die Anlagen im Zusammenhang mit Anlagen nach Nummer 9 betrieben werden.	11. unverändert
12. Gießereien für Nichteisenmetalle, soweit die Anlagen im Zusammenhang mit Anlagen nach Nummer 10 betrieben werden.	12. unverändert
13. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung, die mit <i>anderen chemischen Anlagen</i> in einem <i>räumlichen und betrieblichen Zusammenhang</i> stehen.	13. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung, die mindestens mit einer weiteren derartigen Anlage in einem verfahrenstechnischen Verbund stehen.
14. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen mit Hilfe elektrischer Energie.	14. unverändert
15. Raffinerien für Erdöl ausgenommen Schmierstoffraffinerien.	15. unverändert
16. Anlagen zum fabrikmäßigen Umgang mit a) gentechnisch veränderten Mikroorganismen, b) gentechnisch veränderten Zellkulturen, soweit sie nicht dazu bestimmt sind, zu Pflanzen regeneriert zu werden,	16. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

- c) Bestandteilen oder Stoffwechselprodukten von Mikroorganismen nach a) oder Zellkulturen nach b), soweit sie biologisch aktive, rekombinante Nukleinsäure enthalten,

soweit sie im Zusammenhang mit Anlagen nach Nummer 13 betrieben werden.

- | | |
|--|--|
| 17. Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle. | 17. unverändert |
| 18. Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern mit einer Leistung von jährlich 100 000 Tonnen oder mehr. | 18. Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern mit einer Leistung von jährlich 200 000 Tonnen oder mehr sowie Flachglasanlagen, die nach dem Floatglasverfahren betrieben werden, mit einer Leistung von jährlich 100 000 Tonnen oder mehr. |
| 19. Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammgespritzen mit einer Leistung von jährlich 100 000 Tonnen Rohgutedurchsatz oder mehr. | 19. unverändert |
| 20. Schiffswerften für den Bau von Seeschiffen mit einer Größe von 100 000 Bruttoregistertonnen oder mehr | 20. unverändert |
| 21. Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden, soweit sie im Zusammenhang mit Anlagen nach Nummer 13 betrieben werden und Stoffe gehandhabt werden, bei denen die Voraussetzungen des § 1 der Störfall-Verordnung vorliegen. | 21. unverändert |
| 22. Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen mit Hilfe des Sulfataufschlusses. | 22. unverändert |
| 23. Anlagen zur Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung, Wiedergewinnung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes, die zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung dieser Stoffe bestimmt sind; hierzu gehören auch die Anlagen zum Laden, Entladen oder Delaborieren von Munition oder sonstigen Sprengkörpern, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Zündhölzern. | 23. unverändert |
| 24. Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit | 24. unverändert |
| a) 42 000 Legehennenplätzen, | |
| b) 84 000 Junghennenplätzen, | |
| c) 84 000 Mastgeflügelplätzen, | |
| d) 1 400 Mastschweineplätzen oder | |
| e) 500 Sauenplätzen oder mehr. | |

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

Bei gemischten Beständen werden die Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die vorgenannten Platzzahlen jeweils ausgeschöpft werden, addiert. Erreicht die Summe der Vom-Hundert-Anteile einen Wert von 100, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bestände, die kleiner sind als jeweils 5 vom Hundert der in den Gruppen a) bis e) genannten Platzzahlen, bleiben bei der Ermittlung der maßgebenden Anlagengröße unberücksichtigt.

25. Anlagen zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl. 25. unverändert

Artikel 2

Änderung des Abfallgesetzes

§ 7 des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, 1501) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit der Anlage zu prüfen.“
2. In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt nicht für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Verbrennung, zur chemischen Behandlung *und* zur Ablagerung von Abfällen im Sinne des § 2 Abs. 2, wenn hiervon erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können.“

Artikel 3

Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

Änderung des Abfallgesetzes

§ 7 des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, 1501) wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. Absatz 2 wird **wie folgt geändert**:
 - a) In Satz 1 erhält Nummer 2 folgende Fassung:
„2. mit Einwendungen nicht zu rechnen ist oder“.
 - b) In Satz 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. die Errichtung und der Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage beantragt wird, die ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren zur Behandlung und Verwertung von Abfällen dient und die Genehmigung für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage erteilt werden soll; dieser Zeitraum kann auf Antrag bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.“
 - c) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Satz 1 **Nr. 1 und 2** gilt nicht für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Verbrennung, zur chemischen Behandlung **oder** zur Ablagerung von Abfällen im Sinne des § 2 Abs. 2, wenn hiervon erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können.“

Artikel 3

Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

- a) Absatz 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
 „überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Umweltauswirkungen, der Wahl des Standorts der Anlage nicht entgegenstehen.“
- b) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
 „Im übrigen wird das Genehmigungsverfahren nach den Grundsätzen der §§ 8, 10 Abs. 1 bis 4, 6 bis 8, 10 Satz 2 und des § 18 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch Rechtsverordnung geregelt.“
2. § 9b wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:
 „(2) Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit der Anlage zu prüfen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist Teil der Prüfung nach Absatz 4.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
- c) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 5 und 6“ geändert in „§ 7 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 5“.
- bb) Die Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 „2. sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.“
- d) In dem neuen Absatz 5 wird *nach Satz 1 der Nummer 1* folgender Satz angefügt:
 „Für Form und Inhalt sowie Art und Umfang des einzureichenden Plans gelten im Hinblick auf die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz die in dieser Rechtsverordnung enthaltenen Vorschriften entsprechend.“
3. In § 21 Abs. 1 Nr. 2 wird die Verweisung auf „§ 9b Abs. 2 Satz 2“ ersetzt durch die Verweisung auf „§ 9b Abs. 3 Satz 2.“

2. § 9b wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) unverändert
- c) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) unverändert
- bb) Die Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 „2. sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit, der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.“
- d) In dem neuen Absatz 5 wird **in** Nummer 1 folgender Satz angefügt:
 „Für Form und Inhalt sowie Art und Umfang des einzureichenden Plans gelten im Hinblick auf die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz die in dieser Rechtsverordnung enthaltenen Vorschriften entsprechend.“
3. unverändert

Artikel 4

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

§ 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) wird wie folgt geändert:

Artikel 4

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

§ 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

- | | |
|---|----------------|
| 1. Absatz 3 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:
„Der Antrag und die Unterlagen sind, mit Ausnahme der Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1, nach der Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht auszulegen; bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.“ | 1. unverändert |
| 2. In Absatz 4 Nr. 2 wird das Wort „Auslegungsfrist“ durch das Wort „Einwendungsfrist“ ersetzt. | 2. unverändert |
| 3. Absatz 10 wird wie folgt gefaßt:
„(10) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Genehmigungsverfahren zu regeln; in der Rechtsverordnung kann auch das Verfahren bei Erteilung einer Genehmigung im vereinfachten Verfahren (§ 19) sowie bei der Erteilung eines Vorbescheides (§ 9) und einer Teilgenehmigung (§ 8) geregelt werden. In der Verordnung ist auch näher zu bestimmen, welchen Anforderungen das Genehmigungsverfahren für Anlagen genügen muß, für die nach Nr. 1 der Anlage zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.“ | 3. unverändert |

Artikel 5

Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Erlaubnis kann für ein Vorhaben, das nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des genannten Gesetzes entspricht.“
2. In § 9 wird folgender Satz angefügt:
„Bei Vorhaben, die nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, muß das Verfahren den Anforderungen des genannten Gesetzes entsprechen.“

Artikel 5

Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654) wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf

3. Nach § 18 b wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 18 c

Zulassung von Abwasserbehandlungsanlagen

Der Bau und der Betrieb sowie die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage für mehr als 200 Kubikmeter Abwasser je zwei Stunden bedürfen einer behördlichen Zulassung. Die Zulassung kann nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht.“

4. § 31 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Ausbau) bedarf der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens, das den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht.“

Artikel 6

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

In § 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889) wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(1) Handelt es sich bei dem Eingriff um ein Vorhaben, das nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, so muß das Verfahren, in dem Entscheidungen nach Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 oder auf Grund von Vorschriften nach Absatz 9 getroffen werden, den Anforderungen des genannten Gesetzes entsprechen.“

Artikel 7

Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

Das Bundesfernstraßengesetz vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413, 2908), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2669), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei ist die Umweltverträglichkeit nach dem Stand der Planung zu prüfen.“

Beschlüsse des 21. Ausschusses

3. Nach § 18 b wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 18 c

Zulassung von Abwasserbehandlungsanlagen

Der Bau und der Betrieb sowie die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage, die für mehr als 3 000 kg/d BSB₅ (roh) oder für mehr als 1 500 Kubikmeter Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) ausgelegt ist, bedürfen einer behördlichen Zulassung. Die Zulassung kann nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht.“

- 3a. In § 19 b wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Genehmigung kann für eine Rohrleitungsanlage, die nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des genannten Gesetzes entspricht.“

4. unverändert

Artikel 6

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

In § 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889) wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Handelt es sich bei dem Eingriff um ein Vorhaben, das nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, so muß das Verfahren, in dem Entscheidungen nach Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 oder auf Grund von Vorschriften nach Absatz 9 getroffen werden, den Anforderungen des genannten Gesetzes entsprechen.“

Artikel 7

Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

Das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413, 2908), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2669), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Dabei ist die Umweltverträglichkeit nach dem Stand der Planung zu prüfen. § 15 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bleibt unberührt.“

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

2. In § 17 Abs. 1 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen. Die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind abzuwägen.“

2. unverändert

Artikel 8

Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

Das Bundeswasserstraßengesetz vom 2. April 1968 (BGBl. II S. 173), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2454), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Dabei ist die Umweltverträglichkeit nach dem Stand der Planung zu prüfen.“
2. In § 14 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen.“

Artikel 9

Änderung des Bundesbahngesetzes

In § 36 Abs. 1 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (BGBl. I S. 955), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen.“

Artikel 10

Änderung des Personenbeförderungsgesetzes

Das Personenbeförderungsgesetz vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen.“
2. In § 30 Abs. 3 werden die Wörter „zwei Wochen“ durch die Wörter „einen Monat“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

Das Bundeswasserstraßengesetz vom 2. April 1968 (BGBl. II S. 173), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2454), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:
- „Dabei ist die Umweltverträglichkeit nach dem Stand der Planung zu prüfen. **§ 15 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bleibt unberührt.**“

2. unverändert

Artikel 9

unverändert

Artikel 10

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

Artikel 11

Artikel 11

Änderung des Gesetzes über den Bau und den Betrieb von Versuchsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr

unverändert

In § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Bau und den Betrieb von Versuchsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr vom 29. Januar 1976 (BGBl. I S. 241) wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen.“

Artikel 12

Artikel 12

Änderung des Luftverkehrsgesetzes

Änderung des Luftverkehrsgesetzes

Das Luftverkehrsgesetz vom 1. August 1922 (RGBl. I S. 681) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird wie folgt geändert:

Das Luftverkehrsgesetz vom 1. August 1922 (RGBl. I S. 681) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Im Genehmigungsverfahren für Flugplätze, die einer Planfeststellung bedürfen, ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen.“

1. In § 6 Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Im Genehmigungsverfahren für Flugplätze, die einer Planfeststellung bedürfen, ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen. § 15 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bleibt unberührt.“

2. In § 8 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen.“

2. unverändert

3. In § 10 Abs. 3 werden die Wörter „zwei Wochen“ durch die Wörter „einen Monat“ ersetzt.

3. unverändert

Artikel 13

Artikel 13

Berlin-Klausel

unverändert

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 14

Artikel 14

Inkrafttreten

Inkrafttreten

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften ermächtigen oder solche Ermächtigungen in anderen Gesetzen ändern, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am ersten Tage des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

(2) Die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Artikel 1 dieses Gesetzes sind auf Vorhaben nach Nummer 2 der Anlage zu § 3 erstmals anzuwenden, nachdem eine Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 4 Satz 3 und § 7a Abs. 2 des Atomgesetzes in der Fassung des Artikels 3 dieses Gesetzes in Kraft getreten ist, die die Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bereich *der* atomrechtlichen *Genehmigung* näher bestimmt.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Artikel 1 dieses Gesetzes sind auf Vorhaben nach Nummer 1 der Anlage zu § 3 erstmals anzuwenden, nachdem eine Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung des Artikels 4 dieses Gesetzes in Kraft getreten ist, die die Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bereich *der* immissionsschutzrechtlichen *Genehmigung* näher bestimmt.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Artikel 1 dieses Gesetzes sind auf Vorhaben nach Nummer 2 der Anlage zu § 3 erstmals anzuwenden, nachdem eine Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 4 Satz 3 und § 7a Abs. 2 des Atomgesetzes in der Fassung des Artikels 3 dieses Gesetzes in Kraft getreten ist, die die Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bereich **des** atomrechtlichen **Genehmigungsverfahrens** näher bestimmt.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Artikel 1 dieses Gesetzes sind auf Vorhaben nach Nummer 1 der Anlage zu § 3 erstmals anzuwenden, nachdem eine Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung des Artikels 4 dieses Gesetzes in Kraft getreten ist, die die Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bereich **des** immissionsschutzrechtlichen **Genehmigungsverfahrens** näher bestimmt.

Bericht der Abgeordneten Dörflinger, Frau Dr. Hartenstein, Baum und Brauer

A. Allgemeiner Teil

I.

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 11/3919 – wurde in der 125. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Februar 1989 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Innenausschuß, an den Rechtsausschuß, an den Ausschuß für Wirtschaft, an den Ausschuß für Verkehr, an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sowie an den Ausschuß für Forschung und Technologie überwiesen.

In seiner 159. Sitzung am 15. September 1989 überwies der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf nachträglich zur Mitberatung an den Verteidigungsausschuß.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme am 23. September 1988 eine Anzahl von Änderungswünschen unterbreitet; im einzelnen ergeben sich die Vorstellungen des Bundesrates aus der Anlage 2 in der Drucksache 11/3919. Die Bundesregierung hat zur Stellungnahme des Bundesrates eine Gegenäußerung abgegeben (Anlage 3 in der Drucksache 11/3919).

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die die Landwirtschaft betreffenden Vorschriften des Gesetzentwurfes in seiner Sitzung am 14. Juni 1989 beraten und mehrheitlich empfohlen, zu Artikel 1, Anhang zu Nummer 1 der Anlage zu § 3 Ziffer 24 UVPG, der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zu folgen.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat sich in seiner Sitzung am 14. Juni 1989 mit der Vorlage befaßt und sich dabei auf die Vorschriften beschränkt, in denen Fragen der Raumordnung, der Landesplanung und der Bauleitplanung berührt werden. Er hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen empfohlen, den Regierungsentwurf insgesamt anzunehmen und dabei folgende Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen im federführenden Ausschuß zu berücksichtigen:

- Nummer 1: Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 2 und 3 UVPG)
(einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN)

- Nummer 2: Zu Artikel 1 (§ 3 UVPG)
(mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen)
- Nummer 3: Zu Artikel 1 (Anlage zu § 3 UVPG)
(einstimmig)
- Nummer 7: Zu Artikel 1 (§ 8 UVPG)
(einstimmig)
- Nummer 13: Zu Artikel 1 (§ 15 Abs. 1 UVPG)
(mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN)
- Nummer 14: Zu Artikel 1 (§ 17 UVPG)
(mit demselben Stimmenverhältnis)
- Nummer 15: Zu Artikel 1 (§ 17 UVPG)
(mit demselben Stimmenverhältnis)
- Nummer 18: Zu Artikel 1 (§ 21 UVPG)
(einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN)

Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung am 14. Juni 1989 den Gesetzentwurf beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE GRÜNEN empfohlen, ihm zuzustimmen. Der Innenausschuß hat jedoch angeregt, in § 10 des Gesetzentwurfes klarzustellen, daß datenschutzrechtliche Vorschriften einzuhalten sind. Ferner hat er angeregt, bei dem integrierten Verfahren zu bleiben, das in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sowie in den Zusatzanträgen, von den Koalitionsfraktionen im federführenden Ausschuß eingebracht, festgelegt sei.

Der Rechtsausschuß hat sich mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner Sitzung am 21. Juni 1989 befaßt und mehrheitlich keine rechtlichen, insbesondere keine verfassungsrechtlichen Bedenken erhoben.

Der Ausschuß für Forschung und Technologie hat die Vorlage in seiner Sitzung am 21. Juni 1989 mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

Der Ausschuß für Wirtschaft, der den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 14. September 1989 beraten hat, hat mehrheitlich, und zwar mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN, die Annahme des Gesetzentwurfes empfohlen.

len. Mit dem gleichen Abstimmungsergebnis hat er folgende Formulierung vorgeschlagen:

— „In der Anlage zu § 3 des Gesetzes wird Nr. 1 wie folgt gefaßt:

1. Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Genehmigung in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedarf und die im Anhang zu dieser Anlage aufgeführt ist sowie die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer solchen Anlage, wenn von der Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 15 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht abgesehen wird und die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannte Schutzgüter haben kann.“

— Nummer 13 des Anhangs zu Nummer 1 der Anlage zu § 3 des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefaßt:

„Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung folgender Stoffe durch chemische Umwandlung:

- a) anorganische Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze mit einer Tageskapazität von 2 500 t oder mehr,
- b) organische Chemikalien oder Lösungsmittel wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Azetate oder Äther mit einer Tageskapazität von 750 t oder mehr,
- c) halogenierte Kohlenwasserstoffe mit einer Tageskapazität von 250 t oder mehr,
- d) Kunststoffe oder Chemiefasern mit einer Tageskapazität von 1 500 t oder mehr,
- e) Pflanzenschutzwirkstoffe mit einer Tageskapazität von 50 t oder mehr.“

Einstimmig war der Ausschuß für Wirtschaft der Auffassung, sein Votum stehe unter dem Vorbehalt, daß der federführende Ausschuß die juristischen Fragen der Vereinbarkeit mit EG-Recht und die Verkoppelungsfrage mit dem Chemikaliengesetz eingehend auf seine Relevanz prüfe.

Der Ausschuß für Verkehr hat die Vorlage in seiner Sitzung am 14. September 1989 beraten und dem Gesetzentwurf aus verkehrspolitischer Sicht mit folgenden Maßgaben zugestimmt:

— „Der § 21 Abs. 1 des Gesetzentwurfes sollte ergänzt werden durch folgenden Zusatz: ‚Geht dem Verfahren eine Linienbestimmung voraus, so gilt die Entscheidung über die Linienbestimmung als Beginn.‘

— Der § 21 Abs. 2 des Gesetzentwurfes sollte gemäß Vorschlag des Bundesrates gestrichen werden.“

Nach Auffassung des Ausschusses für Verkehr sei die von ihm vorgeschlagene Fassung eindeutiger, klarer und unkomplizierter als diejenige des Regierungsentwurfs. Erforderlich sei jedoch insbeson-

dere für die Investitionsvorhaben auf dem Gebiete des Verkehrs eine Klarstellung des Begriffs „begonnene Verfahren“.

Der Verteidigungsausschuß, der den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner Sitzung am 4. Oktober 1989 beraten hat, hat folgende Fassung des Artikels 1 § 3 Abs. 2 empfohlen:

„(2) Soweit zwingende Gründe der Verteidigung oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen es erfordern, kann der Bundesminister der Verteidigung unter Beachtung von Kriterien, die im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit festzulegen sind, für Vorhaben, die der Landesverteidigung dienen, die Anwendung dieses Gesetzes ausschließen oder Ausnahmen von den Anforderungen dieses Gesetzes zulassen.“

Im übrigen stimmte der Verteidigungsausschuß, der seinen Beschluß mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE GRÜNEN faßte, dem Gesetzentwurf zu. Mit dem gleichen Stimmenverhältnis hat er aufgefordert sicherzustellen, daß der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch den Bundesminister der Verteidigung über alle Ausnahmen unterrichtet wird, die im Rahmen dieser Kriterien vom Bundesminister der Verteidigung erteilt werden.

2. Der Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/1844 — wurde in der 74. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. April 1988 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Innenausschuß, an den Rechtsausschuß, an den Ausschuß für Wirtschaft, an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, an den Verteidigungsausschuß, an den Ausschuß für Verkehr, an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, an den Ausschuß für Forschung und Technologie sowie gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die Vorlage in seiner Sitzung am 14. Juni 1989 gegen die antragstellende Fraktion für erledigt erklärt.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat sich in seiner Sitzung am 14. Juni 1989 bei der Beratung der Vorlage auf diejenigen Vorschriften beschränkt, in denen Fragen der Raumordnung, der Landesplanung und der Bauleitplanung berührt werden. Er hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der Innenausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 14. Juni 1989 beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der SPD empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN abzulehnen.

Der Rechtsausschuß, der sich mit der Vorlage in seiner Sitzung am 21. Juni 1989 befaßt hat, hat mit Mehrheit empfohlen, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Der Ausschuß für Forschung und Technologie hat die Vorlage in seiner Sitzung am 21. Juni 1989 beraten und bei Zustimmung durch die antragstellende Fraktion sowie bei Enthaltung einer Stimme der Fraktion der SPD den Gesetzentwurf mehrheitlich abgelehnt.

Der Ausschuß für Wirtschaft, der den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 14. September 1989 beraten hat, hat mehrheitlich gegen die Stimme des anwesenden Mitglieds der antragstellenden Fraktion bei einer Enthaltung die Ablehnung des Entwurfes empfohlen.

Der Verteidigungsausschuß hat sich mit der Vorlage in seiner Sitzung am 4. Oktober 1989 befaßt und mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN und bei Nichtteilnahme an der Abstimmung seitens der Fraktion der SPD empfohlen, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Der Ausschuß für Verkehr hat keine Stellungnahme abgegeben.

3. Der Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 11/1902 — wurde in der 74. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. April 1988 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Innenausschuß, an den Rechtsausschuß, an den Ausschuß für Wirtschaft, an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, an den Ausschuß für Verkehr, an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sowie an den Ausschuß für Forschung und Technologie überwiesen.

Der Deutsche Bundestag überwies in seiner 159. Sitzung am 15. September 1989 nachträglich den Antrag zur Mitberatung an den Verteidigungsausschuß.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat in seiner Sitzung am 14. Juni 1989 den Antrag abgelehnt.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat sich in seiner Sitzung am 14. Juni 1989 mit der Vorlage befaßt und sich dabei auf die Vorschriften beschränkt, in denen Fragen der Raumordnung, der Landesplanung und der Bauleitplanung berührt werden. Er hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der Innenausschuß, der sich in seiner Sitzung am 14. Juni 1989 mit der Vorlage befaßt hat, hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag der Fraktion der SPD abzulehnen.

Der Rechtsausschuß, der die Vorlage in seiner Sitzung am 21. Juni 1989 beraten hat, hat mit Mehrheit empfohlen, den Antrag für erledigt zu erklären.

Der Ausschuß für Forschung und Technologie hat in seiner Sitzung am 21. Juni 1989 den Antrag bei Zustimmung der Fraktion der SPD sowie bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt.

Der Ausschuß für Wirtschaft, der sich in seiner Sitzung am 14. September 1989 mit der Vorlage befaßt hat, hat mehrheitlich, und zwar mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD empfohlen, den Antrag der Fraktion der SPD abzulehnen.

Der Verteidigungsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 4. Oktober 1989 beraten und mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN und bei Nichtteilnahme der Fraktion der SPD an der Abstimmung empfohlen, die Vorlage für erledigt zu erklären.

Der Ausschuß für Verkehr hat keine Stellungnahme abgegeben.

II.

1. Die Richtlinie des Rates der EG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) wurde am 27. Juni 1985 verabschiedet. Die EG-Mitgliedstaaten waren verpflichtet, die Richtlinie bis zum 2. Juli 1988 in nationales Recht umzusetzen.

Der Deutsche Bundestag hat sich bereits in seinem einstimmigen Beschluß vom 25. November 1983 für eine „optimale Umsetzung der Richtlinie“ ausgesprochen (Plenarprotokoll 10/83 i. V. m. BT-Drucksache 10/613, Nr. 8).

a) Die Richtlinie orientiert sich an drei Maximen:

- Vorsorgeprinzip: Vor einer Entscheidung über öffentliche und private Projekte sind die Auswirkungen dieser Vorhaben auf die Umwelt frühzeitig zu prüfen und angemessen zu berücksichtigen.
- Kooperationsprinzip: Durch die Zusammenarbeit der Träger von Vorhaben, der Behörden und der Öffentlichkeit soll ein möglichst vollständiges Bild über die Umweltauswirkungen eines Vorhabens gewonnen werden.
- Integrativer, medienübergreifender Ansatz der UVP: Die unterschiedlichen Umweltbereiche werden in eine ganzheitliche Betrachtung der Umwelt einbezogen. Die „Gesamtschau“ der Umweltauswirkungen verbessert die Entscheidungsgrundlagen über die Zulässigkeit von Vorhaben.

- b) Die Richtlinie legt für die EG-Mitgliedstaaten im wesentlichen folgende Elemente verbindlich fest:
- Die UVP ist vorhabenbezogen und erstreckt sich damit grundsätzlich nicht auf Pläne und Programme.
 - Der Vorhabenträger muß bestimmte Unterlagen vorlegen. Die Prüfung dieser Unterlagen erfolgt medienübergreifend.
 - Die Angaben des Vorhabenträgers müssen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Der betroffenen Öffentlichkeit muß Gelegenheit gegeben werden, sich vor Durchführung des Vorhabens dazu zu äußern. Ferner sind der betroffenen Öffentlichkeit der Inhalt der Entscheidung sowie, falls dies die Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaates vorsehen, die Entscheidungsgründe zugänglich zu machen.
 - Das Ergebnis der UVP muß bei der Entscheidung berücksichtigt werden.
2. Die Bundesregierung hat für ihren Gesetzentwurf zur Umsetzung der EG-Richtlinie zur UVP – Drucksache 11/3919 – die Form eines Artikelgesetzes gewählt. Artikel 1 enthält das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Dieses Gesetz hat die Funktion eines Stammgesetzes der UVP. Es regelt unter voller Inanspruchnahme der umweltpolitischen Rechtsetzungskompetenzen des Bundes die UVP als einen unselbständigen Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren. Ferner legt es bundesweit die Mindestanforderungen fest, die bei der Durchführung der UVP nach den betroffenen Umwelt- und Fachgesetzen zu erfüllen sind.
- Die einzelnen Fachgesetze werden – soweit erforderlich – angepaßt (Artikel 2 bis 12 des Gesetzentwurfs).
- Das UVP-Gesetz (Artikel 1 des Gesetzentwurfs) beruht auf folgenden Eckpunkten:
- Festlegung eines selbständigen Anwendungsbereiches für das Gesetz durch Aufzählung der UVP-pflichtigen Vorhaben; hierzu gehören u. a. Kraftwerke, Raffinerien, Hüttenwerke, große chemische Anlagen, Anlagen der Massentierhaltung, Abfallentsorgungsanlagen, große Kläranlagen, öffentliche Infrastrukturprojekte (z. B. Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen, Bundesbahnanlagen, Flugplätze), Flurbereinigungsprojekte;
 - Vorrang gegenüber fachspezifischen Rechtsvorschriften, soweit diese keine oder nur solche UVP-Regelungen enthalten, die den Mindestanforderungen des UVP-Gesetzes nicht genügen;
 - medien- und fachübergreifende Entscheidungskoordination paralleler Zulassungsverfahren durch eine federführende Behörde, um sicherzustellen, daß die einzelnen Zulassungsbehörden ihre Entscheidungen erst dann tref-

fen, wenn die Informationen über alle Umweltauswirkungen vorliegen;

- Maßgeblichkeit der geltenden Gesetze als materielle Bewertungs- und Entscheidungsmaßstäbe unter Berücksichtigung des medienübergreifenden Schutzzweckes der Umweltverträglichkeitsprüfung;
- generelle Einbeziehung der Öffentlichkeit;
- frühzeitige Prüfung der Umweltverträglichkeit, um unnötige umweltbeeinträchtigende Festlegungen in vorgelagerten Verfahren zu vermeiden;
- Unterrichtung des Vorhabenträgers vor Beginn des Verfahrens über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung;
- grenzüberschreitende Behördenbeteiligung;
- Beschreibung aller umwelterheblichen Auswirkungen in einer zusammenfassenden Darstellung.

Das UVP-Gesetz schafft weder spezielle UVP-Behörden noch eigenständige UVP-Verfahren, sondern paßt die UVP in die bestehenden Rechts- und Verwaltungsstrukturen ein.

Der medienübergreifende Ansatz wird dadurch sichergestellt, daß

- 1) in materiellrechtlicher Hinsicht die unbestimmten Gesetzesbegriffe und die Ermessensregelungen der Fachgesetze durch den Schutzzweck der UVP (§§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 UVPG) in Verbindung mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip auf eine medienübergreifende Auslegung und Anwendung hin gesteuert werden und
- 2) in verfahrensrechtlicher Hinsicht die federführende Behörde zumindest folgende Aufgaben übernimmt:
 - a) Unterrichtung des Vorhabenträgers über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen,
 - b) Koordinierung der Behördenzusammenarbeit bei der integrativen Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
 - c) zusammenfassende Darstellung.

Der Gesetzentwurf berührt insgesamt 16 Bundesgesetze:

- die Umweltgesetze: Bundes-Immissionsschutzgesetz, Atomgesetz, Abfallgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Bundesnaturschutzgesetz;
- die Verkehrsplanungsgesetze: Bundesfernstraßengesetz, Bundeswasserstraßengesetz, Bundesbahngesetz, Personenbeförderungsgesetz, Versuchsanlagengesetz, Luftverkehrsgesetz;
- ferner: Flurbereinigungsgesetz, Bundeswaldgesetz, Baugesetzbuch, Raumordnungsgesetz und Bundesberggesetz.

Unter Aufrechterhaltung des bereichsspezifisch Erforderlichen bewirkt die im Gesetzentwurf der

Bundesregierung gewählte Konzeption zur Umsetzung der Richtlinie eine teilweise Vereinheitlichung der Verfahren. Das UVP-Gesetz stellt insofern einen Einstieg in die angestrebte innere Harmonisierung des Umweltrechts dar.

3. Der Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN – Drucksache 11/1844 – ist wie der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf an der EG-Richtlinie vom 27. Juni 1985 ausgerichtet. Anders als dieser ist er nicht als Artikelgesetz ausgestaltet, sondern verzichtet auf die Novellierung von Fachgesetzen. Der Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN, dessen Ziel es ist, Umweltbelangen durch den Abwägungsprozeß mit anderen Interessen künftig einen größeren Stellenwert zu geben, setzt seine Schwerpunkte wie folgt:

Die UVP als Mittel konsequenter Vorsorgepolitik dient der Erschwerung und Verhinderung umweltschädlichen Verhaltens. In einem medienübergreifenden Verfahren hat die UVP die ökologischen Grundlagen und Folgen umweltrelevanter Entscheidungen zu berücksichtigen.

Die UVP muß, ausgehend von einem Mindeststandard, systematisch und interdisziplinär durchgeführt werden. Die UVP hat sich auch auf die Prüfung von Alternativen zu erstrecken, und zwar bezogen auf Detailalternativen wie auch auf Alternativen dem Grunde nach. Die durch die UVP gewonnenen Informationen können auch dazu führen, daß das Projekt nicht durchgeführt wird. Im Interesse größtmöglicher Beteiligung der Öffentlichkeit sind insbesondere den Umweltverbänden, und zwar schon im Frühstadium, umfassende Beteiligungsrechte einzuräumen. Dieses Beteiligungsrecht ist im gesamten Verfahren aufrechtzuerhalten; zum Verfahren zählen die Festlegung des Untersuchungsrahmens, sogenannter Scoping-Prozeß, die Diskussion und Interpretation der Ergebnisse und die Abwägung.

Die UVP hat in einem transparenten Verfahren zu erfolgen. Entscheidungsprozesse müssen nachvollziehbar und gegebenenfalls anfechtbar sein. Daher wird das uneingeschränkte Akteneinsichtsrecht postuliert.

Die Entscheidungsbehörde muß die Ergebnisse der UVP berücksichtigen. Den anerkannten Umweltschutzverbänden ist gegen die Entscheidung der Genehmigungsbehörde die sogenannte Verbandsklage einzuräumen. Die Schaffung eines eigenständigen UVP-Amtes dient der sachlichen Qualität der UVP. Der Antragsteller soll an den Kosten einer UVP durch die Entrichtung einer Gebühr beteiligt werden.

4. Der Antrag der Fraktion der SPD – Drucksache 11/1902 – spricht sich für eine vorausschauende Umweltpolitik aus. Zu den zentralen Verfahrensinstrumenten zählt dabei die UVP, nämlich eine umfassende, systematische Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen von Vorhaben.

Der Antrag fordert die Bundesregierung auf, zur Umsetzung der EG-Richtlinie vom 27. Juni 1985

- ein UVP-Gesetz vorzulegen; am besten sei ein eigenständiges Gesetz;
- Vorschläge zur Novellierung der von der EG-Richtlinie betroffenen Rechtsvorschriften zu unterbreiten;
- auf die Bundesländer einzuwirken, damit bundeseinheitlich die gleichen Grundsätze gelten.

Der Antrag erachtet folgende Grundsätze des UVP-Verfahrens für unverzichtbar:

- Der Anwendungsbereich der UVP erstreckt sich auf öffentliche und private Maßnahmen, und zwar unter Einschluß konkreter Vorhaben und Planungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können.
- Vor Einleitung der eigentlichen Umweltverträglichkeitsprüfung wird ein Verfahrensschritt eingeführt, in dem die für die UVP zuständige Stelle den Untersuchungsrahmen festlegt. Darin wird festgehalten, in welchem Umfang und gegebenenfalls mit welchen methodischen Vorhaben der Vorhabens- bzw. Planungsträger Informationen über die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt beizubringen hat (sogenanntes Scoping-Verfahren). Anerkannte Umweltverbände sind ebenso wie die Träger öffentlicher Belange an diesem Prozeß zu beteiligen. Die Angaben müssen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- Die Informationspflichten des Vorhabens- bzw. Planungsträgers bezüglich der Umweltauswirkungen sind in allen einschlägigen Gesetzen fachspezifisch zu konkretisieren. Die Durchführung der UVP obliegt im wesentlichen dem Vorhabens- bzw. Planungsträger, der von den Behörden bei der Informationsbeschaffung unterstützt wird.
- Die Angaben zur UVP sind in einem öffentlichen Verfahren, an dem jedermann teilnehmen kann, zu erörtern. Die Vorlage eines eigenständigen UVP-Dokuments und die Beteiligung von Sachverständigen sind zu gewährleisten.
- Eine medienübergreifende Analyse und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie eine angemessene Berücksichtigung der UVP-Ergebnisse bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens (Versagensermessen) sind zu gewährleisten.
- Die UVP muß frühzeitig eingeleitet werden. Maßnahmen, die einen mehrstufigen öffentlichen Planungsprozeß bedingen, erfordern auch ein mehrstufiges UVP-Verfahren.
- Eine periodische Nachkontrolle ist notwendig, um die Genehmigung zu überprüfen und um die Methoden der UVP fortzuentwickeln.
- Die UVP ist von einer unabhängigen, d. h. gegenüber dem jeweiligen Entscheidungsträger eigenständigen Stelle durchzuführen.
- Für die anerkannten Umwelt- und Naturschutzverbände ist die Verbandsklage zu schaffen.

- Ein UVP-Sachverständigenrat unterstützt die inhaltliche und methodische Fortentwicklung der UVP und wird zur wissenschaftlichen Beratung herangezogen.

Abschließend fordert der Antrag die Bundesregierung auf, zur Berücksichtigung der UVP in allen einschlägigen Gesetzen Novellierungsvorschläge vorzulegen.

III.

1. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat sämtliche Vorlagen in seiner 52. Sitzung am 10. Mai 1989, in seiner 53. Sitzung am 31. Mai 1989, in seiner 54. Sitzung am 14. Juni 1989, in seiner 55. Sitzung am 21. Juni 1989, in seiner 56. Sitzung am 14. September 1989 sowie in seiner 59. Sitzung am 4. Oktober 1989 beraten. Der Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN – Drucksache 11/1844 – wurde wie der Antrag seitens der Fraktion der SPD – Drucksache 11/1902 – zudem in der 29. Ausschußsitzung am 8. Juni 1988 beraten. Darüber hinaus führte der Ausschuß zu allen drei Vorlagen in seiner 49. Sitzung am 24. April 1989 eine ganztägige öffentliche Anhörung von Sachverständigen durch.

Die Koalitionsfraktionen betonten bei der Beratung der Gesetzentwürfe, die Sachverständigenanhörung habe gezeigt, daß es zu der Umsetzungskonzeption der Bundesregierung keine praktikable Alternativen gebe.

Durch den von der UVP-Richtlinie vorgegebenen integrativen, medienübergreifenden Ansatz des Gesetzentwurfes werde in der Bundesrepublik Deutschland Neuland betreten. Die auch die Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltmedien berücksichtigende Umweltverträglichkeitsprüfung von Großvorhaben unter obligatorischer Einbeziehung der Öffentlichkeit werten die Koalitionsfraktionen als Ausdruck moderner Umweltpolitik.

Die Koalitionsfraktionen schlugen vor, auch

- Vorhaben der Landesverteidigung und
- Flächennutzungspläne

einzubeziehen und den Katalog der UVP-pflichtigen Anlagen um

- Feriendörfer und Hotelkomplexe,
- Rohrleitungsanlagen für Öl und Gas und
- Kühltürme ortsfester kerntechnischer Anlagen zu erweitern.

Ferner schlugen die Koalitionsfraktionen u. a. vor,

- die Notwendigkeit der Berücksichtigung des medienübergreifenden Ansatzes der Umweltverträglichkeitsprüfung bei Anwendung und Auslegung der geltenden Umwelt- und Fachgesetze im Gesetzestext (§ 12 UVPG) zu verdeutlichen,

- die Inhaltsbeschreibung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften in § 20 UVPG entsprechend zu präzisieren,
- in § 5 UVPG vorzusehen, daß bei der Erörterung des Untersuchungsrahmens andere Behörden, Sachverständige und Dritte hinzugezogen werden können,
- in §§ 6 und 11 UVPG Regelungen aufzunehmen, die einen zügigen Verfahrensablauf sicherstellen,
- die grenzüberschreitende Behördenbeteiligung unter Beachtung der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit auch auf Nicht-EG-Mitgliedstaaten auszudehnen.

Die Koalitionsfraktionen erklärten, der Gesetzentwurf der Bundesregierung habe den Vorzug, daß der medienübergreifende Ansatz der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durch umfangreiche Änderungen der betroffenen 16 Bundesgesetze, sondern über die nunmehr erforderliche Auslegung und Anwendung des geltenden Rechts im Lichte des integrativen Schutzgedankens der UVP erreicht werde (vgl. §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 UVPG).

Die unbestimmten Rechtsbegriffe z. B. im Bundes-Immissionsschutzgesetz oder im Wasserhaushaltsgesetz wie „schädlich“, „nachteilig“ oder „gemeinwohlbeeinträchtigend“ bekämen durch das UVP-Gesetz einen neuen Gehalt, da der integrative, medienübergreifende Ansatz der UVP bei der Anwendung und Auslegung dieser Gesetze mit einfließe. UVP-pflichtige Vorhaben wären also unter Berücksichtigung des gesamthaften Ansatzes der UVP nunmehr gegebenenfalls anders zu beurteilen als nach bisherigem Recht.

Die vorgeschlagene Änderung des § 12 UVPG diene der Verdeutlichung dieser nach Auffassung der Koalitionsfraktionen systemgerechten Umsetzungskonzeption des Gesetzentwurfes.

Sie begrüßten, daß die Eingriffe in Zielsetzung und Struktur der Umwelt- und Fachgesetze durch Einfügung der UVP in die bestehenden verwaltungsbehördlichen Verfahren auf das Notwendige beschränkt werden könnten. Auch die im Bereich der Umweltpolitik verfassungsrechtlich vorgegebene Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern sei durch den Gesetzentwurf gewahrt.

Die Koalitionsfraktionen hoben die Bedeutung der Durchführungsvorschriften (Allgemeine Verwaltungsvorschriften nach § 20 UVPG, 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung, Atomrechtliche Verfahrensverordnung) hervor und sprachen sich dafür aus, die Entwürfe der Verwaltungsvorschriften und der angepaßten 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung einem Planspiel zu unterwerfen.

Die Koalitionsfraktionen lehnten es aber ab, den Gesetzentwurf als solchen vorab einem Planspiel zu unterziehen. Es komme entscheidend auf die Durchführungsvorschriften an; außerdem dürfe das Inkrafttreten des Gesetzes angesichts der bereits 1988 abgelaufenen Umsetzungsfrist nicht wei-

ter hinausgeschoben werden. Als Test der für den späteren Gesetzesvollzug letztlich entscheidenden Durchführungsvorschriften sei ein Planspiel dagegen sinnvoll.

Den Einwendungen der Koalitionsfraktionen gegen die Durchführung eines Planspiels vor Verabschiedung des Gesetzentwurfes zur UVP entsprechend, lehnten diese den von der Fraktion der SPD in der 52. Sitzung des Ausschusses am 10. Mai 1989 eingebrachten Antrag zur Durchführung eines Planspiels vor Abschluß der Ausschußberatungen zum UVPG ab. Der Antrag der Fraktion der SPD fand im Ausschuß keine Mehrheit (vgl. auch Ausführungen unter III. 2).

Zur Frage der Identität von Zulassungsbehörde und Prüfbehörde erklären die Koalitionsfraktionen, es sei eine Grundlage des Entwurfs, daß Bewertungs- und Entscheidungsinstanz identisch sein sollen. Bei andersartigen Verwaltungsstrukturen (etwa in den USA) könnten die Behörden getrennt werden. Der in Deutschland herrschende Grundsatz der Einheitlichkeit der Verwaltung sei in anderen Ländern nicht in der Weise gültig, so daß die Übertragung von Erfahrungen nicht ohne weiteres möglich sei.

Der Gesetzentwurf führe nichts zum Verhältnis von Antragsteller und Prüfbehörde aus, weil die UVP-Schritte in das bestehende Fachrecht integriert würden. Er enthalte beispielsweise keine Vorschriften über Zuständigkeiten. Zuständig seien die jeweils von den Fachgesetzen genannten Behörden. Mit Verabschiedung des Gesetzentwurfes ergebe sich zwangsläufig, die UVP in die bestehenden Fachgesetze zu integrieren, so daß die Fachgesetze geändert werden müßten. Es sei jedoch durchaus ein Problem, daß ein Antragsteller sein Vorhaben auch zulassen würde. Das betreffe jedoch eine Änderung des Fachrechtes, die im Zusammenhang mit diesem Gesetzentwurf bisher nicht aufgegriffen werden konnte.

Die Koalitionsfraktionen legten einen gesonderten Antrag zur Frage des verfahrenstechnischen Verbundes vor (Nummer 13 des Anhangs zu Nummer 1 der Anlage zu § 3 UVPG). Bei der Beratung im Ausschuß wiesen die Koalitionsfraktionen darauf hin, daß mit integrierter Anlage („verfahrenstechnischer Verbund“) nicht der Wärmeverbund, der Rohstoffverbund und die Reststoffverwertungsbereiche gemeint seien. Es solle damit klargestellt werden, daß beispielsweise eine Dampfleitung nicht den integrierten chemischen Verbund im Sinne der beabsichtigten gesetzlichen Regelung begründe. Diese Klarstellung sei für die Anwendung der UVP in der Praxis erforderlich.

Die Koalitionsfraktionen legten während der mehrmaligen Ausschußberatungen 35 Änderungsanträge zum Gesetzentwurf und, in der Sitzung am 4. Oktober 1989, einen Entschließungsantrag vor; Inhalt und Begründungen der von den Koalitionsfraktionen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eingebrachten Änderungsanträge sind im Teil B dieses Berichtes im einzelnen dargelegt.

Zum Inhalt des Entschließungsantrags vergleiche Ziffer II der Beschlußempfehlung.

In der Sitzung des Ausschusses am 21. Juni 1989 erfolgte die abschließende Behandlung der von den im Ausschuß vertretenen Fraktionen bis zu diesem Zeitpunkt vorgelegten Änderungsanträge zum Gesetzentwurf der Bundesregierung.

Die Koalitionsfraktionen wiesen noch einmal darauf hin, daß sich die von ihnen eingereichten Änderungsanträge in ihren Grundabsichten im Rahmen dessen bewegten, was die Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie der EG vorgegeben habe.

Die Argumentation der Oppositionsfraktionen, das Vorliegen einer großen Zahl von Änderungsanträgen aus den Reihen der Koalitionsfraktionen belege die mangelnde Qualität des Gesetzentwurfes der Bundesregierung, sei nicht stichhaltig. Verbesserungen von Gesetzentwürfen der Bundesregierung im parlamentarischen Beratungsverfahren, auch durch Anträge der Regierungsfaktionen, seien nichts Ungewöhnliches und ließen keine Schlüsse auf die Qualität des vorgelegten Entwurfes zu.

- Die Fraktion der SPD nahm in den Beratungen des Gesetzentwurfes der Bundesregierung den Standpunkt ein, daß dieser eine Reihe von Lücken und Schwächen aufweise, die einer ausführlichen Erörterung bedürften; Verbesserungen an dem Gesetzentwurf seien unerlässlich.

Die zum Gesetzentwurf veranstaltete Anhörung habe so viele Mängel des Entwurfs deutlich werden lassen, daß der Entwurf der Bundesregierung auf keinen Fall in dieser Weise verabschiedungsreif sei. Ein wesentlicher Mangel des Gesetzentwurfes sei z. B., daß eine Identität von Antragsteller (Projekträger) und prüfender Behörde nicht auszuschließen sei. Das müsse auf jeden Fall vermieden werden.

In der 52. Sitzung des Ausschusses am 10. Mai 1989 legte die Fraktion der SPD einen Antrag zur Durchführung eines Planspiels vor Verabschiedung des UVP-Gesetzentwurfes vor.

Der Antrag der Fraktion der SPD forderte, daß mit der Vorbereitung und Durchführung der Planspiele unabhängige Institute (insbesondere das DIFU und der UVP-Förderverein) beauftragt werden sollen. Diese Planspiele sollten mindestens ein kommunales und ein immissionsschutzrechtliches Verfahren umfassen. Dabei solle die in der Anhörung vom 24. April 1989 seitens der Sachverständigen geäußerte Kritik an wichtigen Regelungen des Gesetzentwurfes aufgegriffen und in die Planspielabläufe eingebaut werden. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit solle mit der Ausarbeitung der Planspiele das Deutsche Institut für Urbanistik sowie ein geeignetes zweites Institut beauftragen. Die Ergebnisse könnten bis zum Herbst 1989 vorliegen.

Die Fraktion der SPD unterstütze mit diesem Antrag den Vorschlag, den auch verschiedene Sachverständige während der Anhörung geäußert hätten.

ten, vor Verabschiedung des UVPG müßten zur Erprobung der Praktikabilität Planspiele durchgeführt werden.

Die Fraktion der SPD verwies insbesondere auf die Ausführungen des Vertreters der Kommunalen Spitzenverbände, der sehr klare Vorschläge für die Durchführung eines Planspiels gemacht und auch den Zeitrahmen mit einbezogen habe. Demnach könnten die notwendigen Unterlagen für ein solches Planspiel bis zur Sommerpause vorliegen und die Auswertung der Ergebnisse bei der Wiederaufnahme der Beratungen im September 1989 erfolgen. Die damit verbundene leichte zeitliche Verzögerung für die abschließende Beratung des Gesetzentwurfes sei vertretbar, zumal durch ein Planspiel der Gesetzentwurf besser beurteilt und mögliche Schwachstellen noch rechtzeitig erkannt und beseitigt werden könnten.

Die Fraktion der SPD sei der Meinung, daß dieser Auftrag vom Ausschuß selber erteilt werden müsse, in ähnlicher Weise, wie es der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau beim Baugesetzbuch gemacht habe. Es müßten dabei auch diejenigen Forderungen mitgeprüft werden, die von der Fraktion für wesentlich gehalten würden, wie etwa die Einführung eines Scoping-Verfahrens, das auch von maßgeblichen Experten befürwortet worden sei, sodann die Beteiligung der Naturschutzverbände und die Schaffung einer unabhängigen Stelle für die Durchführung einer UVP.

Hinsichtlich des Planspieles erinnerte die Fraktion der SPD daran, daß es sich hierbei nicht um eine neue Forderung handle, vielmehr habe bereits der einstimmige Beschluß des Deutschen Bundestages vom 25. November 1983 zur Umweltverträglichkeitsprüfung diese Forderung an die Bundesregierung enthalten. Die Bundesregierung habe den Auftrag des Parlaments allerdings nicht erfüllt, so daß nunmehr der zuständige Ausschuß initiativ werden müsse. Unverständlich sei, daß die Bundesregierung dem Beschluß des Deutschen Bundestages nicht mehr Gewicht beigemessen habe.

Der Zeitverzug von 6 Jahren sei nicht zu rechtfertigen; während dieses Zeitraumes sei praktisch nichts geschehen.

Die Fraktion der SPD sehe in der Durchführung eines Planspiels vor der Verabschiedung des Gesetzes eine wichtige Etappe des Gesetzgebungsverfahrens. Wenn kein Planspiel veranstaltet werde, sei der Vorwurf berechtigt, daß das Gesetz auf rein theoretischer Grundlage in Kraft gesetzt und die mit dem Planspiel gegebene Chance nicht genutzt würde.

Deshalb appelliere die Fraktion der SPD an die Koalitionsfraktionen, dem einstimmigen Beschluß des Deutschen Bundestages vom 25. November 1983 zu entsprechen und die Forderung nach einem Planspiel vor Verabschiedung des Gesetzes zu unterstützen. Von Seiten der Verbände sei ein realisierbares Angebot gemacht worden, auf das eingegangen werden sollte. Die von den Koalitionsfraktionen befürchtete zeitliche Verzögerung von 12 bis 18 Monaten sei unrealistisch. Eine geringe

zeitliche Verzögerung sei im Interesse der Qualität des Gesetzes und auch im Interesse der Akzeptanz, auf die gerade dieses Gesetz angewiesen sei, in Kauf zu nehmen. Angesichts der Erkenntnisse, die durch ein Planspiel gewonnen werden könnten, sollte der Antrag der Fraktion der SPD vom Ausschuß unterstützt werden.

Dem Vorschlag der Koalitionsfraktionen, ein Planspiel nach Verabschiedung durchzuführen, könne die Fraktion der SPD unter keinen Umständen zustimmen. Wenn das Gesetz so beschlossen werde, dann sei ein Planspiel zum § 20 UVPG lediglich ein Alibi-Verfahren.

Die Fraktion der SPD betonte, daß man nur mit Hilfe eines Planspiels zu Ergebnissen kommen könne, die noch in das Gesetz eingearbeitet werden könnten. Im kommunalen Bereich könnte das Planspiel sehr rasch durchgeführt werden, weil hier bereits Vorarbeiten vorlägen. Ohne die Durchführung eines Planspiels zu einem immissionschutzrechtlichen Verfahren könnte eine Überprüfung der Umsetzbarkeit des Gesetzes nicht erfolgen.

Auch bei anderen Ausschüssen des Deutschen Bundestages, die bereits Planspiele zu einem Bundesgesetz veranstaltet hätten, sei das Ziel vorrangig gewesen, die Erkenntnisse des Planspiels für die Gestaltung des Gesetzes zu nutzen. Demnach könne die Fraktion der SPD den von den Koalitionsfraktionen gemachten Verfahrensvorschlag nicht unterstützen.

Dieser Antrag der Fraktion der SPD wurde in der 51. Sitzung des Ausschusses am 10. Mai 1989, bei Zustimmung der Fraktion der SPD, bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN und bei Nein-Stimmen der Koalitionsfraktionen, mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der SPD verwies darauf, daß von Seiten der Sachverständigen vielfach in Zweifel gezogen worden sei, ob der Gesetzentwurf die Möglichkeiten der EG-Richtlinie überhaupt ausschöpfe und dem integrativen Ansatz der Richtlinie entspreche. Nach Auffassung der Fraktion der SPD müßte zumindest der Verwendungsbereich in wesentlichen Punkten ergänzt werden, insbesondere in jenen Punkten, die auch der Bundesrat vorgeschlagen habe. So sei es erforderlich, Anlagen der Landesverteidigung unbedingt der UVP zu unterziehen, ebenso Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente. Hierzu habe die Fraktion der SPD einen Antrag eingebracht; dieser Antrag sei wortgleich mit der Stellungnahme des Bundesrates. Die Bundesregierung sei dem Bundesrat nicht gefolgt und habe eine Ausnahmeregelung aufgenommen, die in dieser Form nicht hinnehmbar sei. Der hierzu vorgelegte Antrag der Koalitionsfraktionen sei ebenfalls nicht ausreichend, denn der Bundesminister der Verteidigung habe, dem Wortlaut des Gesetzentwurfes zufolge, einen sehr weiten Ermessensspielraum und könne die Anwendung des UVPG verhindern oder aber weitgehende Ausnahmen von den Anforderungen dieses Gesetzes zulassen. Es sei erforderlich, daß der Bundesminister

für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bei Anlagen zur Landesverteidigung (beispielsweise bei Anlegung eines Munitionsdepots oder eines Treibstofflagers in der Nähe eines Wasserschutzgebietes) im Interesse umweltpolitischer Belange über eine UVP Einfluß auf Entscheidungen dieser Art erhalte.

Hinsichtlich der Errichtung und des Betriebes einer Anlage, bei der die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen nach § 6 Atomgesetz erfolgt, enthalte der Antrag die Forderung, daß Anlagen, in denen die Bearbeitung, Verarbeitung oder sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen nach § 9 Atomgesetz oder die Beseitigung kernbrennstoffhaltiger Abfälle nach § 3 Abs. 1 Strahlenschutzverordnung erfolge, gemäß Anlage zu § 3 UVPG einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen. Diese Bestimmung solle auch wesentliche Änderungen einer solchen Anlage oder ihres Betriebes umfassen.

Generell weise die Fraktion der SPD darauf hin, daß es nicht zumutbar sei, ein Gesetz zu verabschieden, das Kriterien und Schwellenwerte für die UVP ausschließlich in den Verwaltungsvorschriften regeln wolle. Außerdem sei aus dem Gesetzentwurf nicht ersichtlich, auf welche Weise der medienübergreifende Charakter der UVP gewährleistet und insofern einem Hauptanliegen der EG-Richtlinie entsprochen werden solle.

Bezüglich der Behandlung des Problems der Identität von Projektträger und verfahrensleitender Behörde legte die Fraktion der SPD einen gesonderten Antrag vor. Demnach solle durch eine entsprechende Gestaltung verschiedener Bestimmungen des Gesetzentwurfes vermieden werden, daß Aufgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung und Entscheidungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 UVPG nicht auf Behörden derjenigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften übertragen werden dürfen, die Träger des Vorhabens sind. Damit solle erreicht werden, daß in allen Fällen, in denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, der Vorhabenträger nicht gleichzeitig für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens selbst zuständig ist. Gleichzeitig werde ausgeschlossen, daß bei Vorhaben öffentlicher Träger, bei denen eine Behörde z. B. qua Planfeststellung für sich selber den Plan feststellt, diese sich nicht auch noch, ohne Einschaltung weiterer Behörden, die Umweltverträglichkeit bestätigen könne. Im übrigen wies die Fraktion der SPD während der Ausschlußberatungen darauf hin, daß alle Gutachter die Notwendigkeit betont hätten, hier eine Trennung herbeizuführen. Wegen der Einmütigkeit der Sachverständigen in dieser Frage müsse die Bundesregierung reagieren und eine entsprechende Formulierung in das UVPG aufnehmen. Denn nur dadurch könnten eklatante Interessenskonflikte ausgeräumt werden.

Die Fraktion der SPD hat insgesamt 15 Änderungsanträge zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei be-

stimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) vorgelegt.

Sechs dieser Änderungsanträge richteten sich auf den Anwendungsbereich des Gesetzes (Anlage zu § 3 UVPG). In diesen Anträgen werde gefordert, explizit alle wesentlichen Projekte aufzunehmen, die obligatorisch einer UVP unterzogen werden müßten (z. B. Anlagen der Landesverteidigung, Leitungen zum Ferntransport von Öl, Strom und Gas, nukleare Zwischenlager, gentechnische Anlagen). Dies sei unverzichtbar, sofern die UVP greifen solle.

Die Fraktion der SPD begrüßte es, daß die Koalitionsfraktionen die Anlage zu § 3 UVPG um Feriendörfer und ähnliche Anlagen erweitern wollten, bemängelte aber die Ungenauigkeit der Formulierung. Die Fraktion der SPD forderte demgegenüber in einem gesonderten Antrag, Feriendörfer, Hotelkomplexe und ähnliche Vorhaben außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die eines Bebauungsplanes nach § 9 des Baugesetzbuches bedürften, in den Anlagenkatalog aufzunehmen. Die genannten Vorhaben seien in der Regel mit so schwerwiegenden Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, daß ihre UVP-Pflichtigkeit sachlich gerechtfertigt sei. Mangels eines bundesgesetzlich geregelten Zulassungsverfahrens werde, als Anknüpfungspunkt für die UVP, auf den Bebauungsplan abgestellt.

Ein weiterer Änderungsantrag betraf die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Verbände. Die Fraktion der SPD war der Meinung, daß auch in dieser Hinsicht der Gesetzentwurf weit hinter dem zurückbleibe, was das Bundes-Immissionsschutzgesetz vorsehe. Mindestens der Standard dieses Gesetzes sollte erreicht werden.

Im übrigen trat die Fraktion der SPD in einem zusätzlichen Antrag dafür ein, die anerkannten Naturschutzverbände nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz zu beteiligen und die Möglichkeit der Verbandsklage zu eröffnen.

Der dritte Schwerpunkt der Anträge der Fraktion der SPD betraf die Frage der Zuständigkeit. Auch die Sachverständigen hätten nahezu einmütig bestätigt, daß die Umweltverträglichkeitsprüfung ihr Ziel verfehle, wenn nicht eine unabhängige Stelle geschaffen werde, die dieses Verfahren durchführe. Der vorliegende Gesetzentwurf integriere die UVP zu stark in vorhandene Verfahren. Der entsprechende Änderungsantrag verlange, daß keine Identität zwischen Antragsteller und Genehmigungsbehörde bestehen dürfe. Deshalb werde eine Änderung zu § 6 Abs. 5 UVPG vorgeschlagen.

Diese Änderung betrachtete die Fraktion der SPD als unerläßlich, wenn das UVPG seine volle Wirksamkeit entfalten solle.

In einem Antrag zu § 6 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes strebte die Fraktion der SPD an, durch die Ergänzung der Genehmigungsvoraussetzungen um den Gesichtspunkt „Belange des Umweltschutzes“, die der Errichtung und dem Be-

trieb einer Anlage nicht entgegenstehen dürften, sicherzustellen, daß im Immissionsschutzrecht ein Versagensermessen eingeführt werde.

Allgemein wies die Fraktion der SPD darauf hin, daß allein die erhebliche Zahl der im Ausschuß vorgelegten Änderungsanträge dafür spreche, daß dieser Gesetzentwurf in zahlreichen Punkten verbesserungsbedürftig sei. Das UVPG sei ein wichtiges und kompliziertes Gesetz, das weitreichende Auswirkungen haben werde. Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung sei jedoch unvollständig, was sich nicht nur daran zeige, daß der Bundesrat über 60 Änderungsanträge beschlossen habe, sondern auch daran, daß die Fraktionen nun noch einmal über 50 Anträge auf Änderung des Gesetzentwurfes vorgelegt hätten.

Die Fraktion der SPD war weiterhin der Meinung, daß der Gesetzentwurf der Bundesregierung den Rahmen der EG-Richtlinie nicht voll ausschöpfe. Der Gesetzentwurf werde schon seiner Struktur nach der EG-Richtlinie nicht gerecht. Die Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der EG habe sehr viel mehr Möglichkeiten, den von der EG-Richtlinie gesteckten Rahmen auszufüllen. Diese Möglichkeiten sollten genutzt werden.

In den vorgelegten Änderungsanträgen habe sich die Fraktion der SPD bewußt auf die wesentlichen Mängel beschränkt. Die offenkundigen Schwachstellen des Gesetzentwurfes der Bundesregierung müßten unbedingt beseitigt werden.

Die Anträge der Fraktion der SPD hätten sich in wesentlichen Punkten an den Anträgen der Bundesratsmehrheit orientiert. Bedauerlicherweise habe die Bundesregierung die Petita des Bundesrates in allen diesen Punkten zurückgewiesen. Außerdem sei die Fraktion der SPD bemüht gewesen, die Konsequenzen aus der Anhörung vom 24. April 1989 zu ziehen. Durch diese Anhörung seien zahlreiche Anregungen für die Gesetzesgestaltung gegeben worden, über die nicht leichtfertig hinweggegangen werden könne.

3. Die Fraktion DIE GRÜNEN äußerte während der Beratungen der Gesetzentwürfe die Ansicht, die Bundesregierung gehe offensichtlich davon aus, daß der von ihr vorgelegte Gesetzentwurf lediglich minimale Veränderungen erfordere, um verabschiedungsreif zu sein. Dies sei eine falsche Schlußfolgerung. Die Fraktion DIE GRÜNEN weise noch einmal ausdrücklich darauf hin, daß sie selbst einen Gesetzentwurf eingebracht habe und dieser gleichermaßen zur Diskussion stehen müsse wie der Gesetzentwurf der Bundesregierung. Die Fraktion DIE GRÜNEN äußerte die Befürchtung, daß ihr Gesetzentwurf durch die Vorlage der Bundesregierung verdrängt werde und im Rahmen der Beratungen keine angemessene Behandlung finde. Die Koalitionsfraktionen wollten diesen Gesetzentwurf offensichtlich ignorieren. Der eigene Gesetzentwurf weiche in einem sehr wesentlichen Punkt von dem der Bundesregierung ab, nämlich darin, daß hier nicht nur einzelne Projekte UVP-pflichtig seien, sondern auch und insbesondere alle jene

Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, die umweltrelevant seien.

Die Tatsache, daß die Fraktion DIE GRÜNEN im Ausschuß Änderungsanträge zum Gesetzentwurf der Bundesregierung gestellt habe, bedeute nicht, daß damit der von der Fraktion DIE GRÜNEN vorgelegte Gesetzentwurf fallengelassen werde. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung habe lediglich den Charakter eines „Alibi-Gesetzes“; wenn er in der vorgelegten Form das Parlament passieren würde, werde eine merkliche Enttäuschung in der Bevölkerung nicht ausbleiben. Wegen dieser Einschätzung der Qualität des von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurfes habe die Fraktion DIE GRÜNEN aus Gründen der Vorsorge und des Natur- und Umweltschutzes Änderungsanträge vorgelegt, um möglicherweise den Entwurf der Bundesregierung zu verbessern. In diesem Zusammenhang begrüße es die Fraktion DIE GRÜNEN, daß von allen im Ausschuß vertretenen Fraktionen Änderungsanträge zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgelegt worden seien und damit dokumentiert worden sei, daß der Entwurf der Bundesregierung zum UVPG nicht verabschiedungsreif sei.

Die Fraktion DIE GRÜNEN ziele in den von ihr vorgelegten Änderungsanträgen darauf ab, zusätzliche Akteneinsicht und das Verbandsklagerecht in diesem Gesetz zu verankern. Das seien Kernpunkte. Ebenfalls sei beabsichtigt, ein eigenes Scoping-Verfahren einzuführen; dabei solle die Öffentlichkeit beteiligt werden. In Übereinstimmung mit der Fraktion der SPD sei man der Auffassung, daß mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung die EG-Richtlinie zu eng ausgelegt worden sei. Im Unterschied zur Fraktion der SPD beabsichtigte die Fraktion DIE GRÜNEN jedoch eine „Jedermann-Beteiligung“: Es sei wichtig, schon im Scoping-Verfahren das Wissen der Menschen vor Ort mit einfließen zu lassen, und zwar ungefiltert durch die Vorstände anerkannter Naturschutzverbände. Eine direkte Beteiligung sei wesentlich. Darüber hinaus solle auch eine qualifizierte Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände vorgesehen werden.

Hinsichtlich der vom Antragsteller vorzulegenden Unterlagen unterscheide man sich erheblich vom Gesetzentwurf der Bundesregierung, in welchem lediglich eine Orientierung an den Fachgesetzen erfolge. Die Fraktion DIE GRÜNEN wolle erreichen, daß mehr Unterlagen beigebracht werden, damit der medienübergreifende Ansatz auch hier realisiert werden könne. Es sei auch wichtig, daß eine neutrale Stelle ein UVP-Verfahren durchführe, unabhängig von der Art der Konstruktion. Eine Identität von Antragsteller und Entscheidungsbehörde müsse unbedingt vermieden werden.

Für die Fraktion DIE GRÜNEN spiele die Frage der Durchführung eines Planspieles vor Verabschiedung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung ebenfalls eine zentrale Rolle. Die Fraktion weise noch einmal darauf hin, daß mit einstimmigem Beschluß des Deutschen Bundestages vom Herbst

1983 die Bundesregierung aufgefordert worden sei, derartige Planspiele oder Praxistests durchzuführen. Die Bundesregierung sei hier säumig gewesen. Der von den Koalitionsfraktionen vorgetragene Einwand, das Abhalten eines Planspieles würde zu zeitlichen Verzögerungen bei der Verabschiedung des Gesetzes und damit zu einem Zustand der Rechtsunsicherheit führen, sei nicht stichhaltig. Die Vorteile einer Veränderung des Gesetzes seien so gravierend, daß die leichte zeitliche Verzögerung in der Verabschiedung des Gesetzentwurfes bei Durchführung eines Planspieles als vernachlässigbar betrachtet werden könne.

Wichtig sei auch die Alternativenprüfung. Mit der Durchführung eines Planspieles sollten unbedingt Alternativen durchgeprüft werden. Die hierfür entstehenden Kosten seien vom Antragsteller zu tragen.

Wesentlich sei auch, den Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN, und zwar neben dem Gesetzentwurf der Bundesregierung, mit Hilfe eines solchen Planspieles durchzutesten. Die Fraktion DIE GRÜNEN sei in der Lage, ein Fachinstitut zu benennen, das mit der Durchführung eines derartigen Planspiels beauftragt werden könne.

Im übrigen nahm die Fraktion DIE GRÜNEN den Standpunkt ein, die Anhörung habe so viele Mängel des Gesetzentwurfes der Bundesregierung deutlich werden lassen, daß diese Vorlage auf keinen Fall als verabschiedungsreif angesehen werden könne. Es frage sich, ob die Bundesregierung überhaupt bereit sei, in wichtigen inhaltlichen Punkten noch Änderungen vorzunehmen. Ein wesentlicher Kritikpunkt sei, daß eine neutrale Stelle ein derartiges UVP-Verfahren durchführen müsse. Ebenso befürworte die Fraktion DIE GRÜNEN, in Anlehnung an eine Zahl von Sachverständigen, eine zeitlich frühere und auch breitere Debatte durch eine erweiterte Öffentlichkeitsbeteiligung.

Im übrigen forderte die Fraktion DIE GRÜNEN die Errichtung eines Amtes für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Errichtung eines solchen Amtes sei mit einer großen Zahl von Vorteilen verbunden, insbesondere der Möglichkeit einer Dokumentation aller Umweltverträglichkeitsprüfungen, die für künftige Entscheidungen verwertet werden könnte. Eine derartige Informationsmöglichkeit sei auch außerordentlich wichtig für die Aufklärung der Bevölkerung, denn diese könne von dort mit entsprechenden Informationen versorgt werden. Darüber hinaus sei ein derartiges UVP-Amt sehr wichtig für die Erarbeitung von Kriterien für die einzelnen Prüfungsvorgänge sowie für das Unterebenen neuer Vorschläge zur Gestaltung der UVP; ein weiterer Vorteil sei in der Möglichkeit zu sehen, auf dieser Basis einen Tätigkeitsbericht vorzulegen, der im Deutschen Bundestag debattiert werden könnte. Schließlich wäre eine exemplarische Nachkontrolle darüber möglich, ob die Bedingungen der Umweltverträglichkeitsprüfung auch tatsächlich eingehalten worden seien. Klarheit bestehe darüber, daß die Errichtung eines solchen UVP-Amtes momentan nicht möglich sei. Hierin

bestehe aber ein wesentliches umweltpolitisches Ziel der Fraktion DIE GRÜNEN.

IV.

In seiner Sitzung am 21. Juni 1989 hat der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über sämtliche von den im Ausschuß vertretenen Fraktionen bis dahin vorgelegten Änderungsanträge zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 11/3919) entschieden.

Die von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Anträge wurden mehrheitlich angenommen (vgl. hierzu die in der ZUSAMMENSTELLUNG gegebene Übersicht über die Beschlüsse des Ausschusses).

Die von der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN eingebrachten Anträge fanden keine Mehrheit.

In der 59. Sitzung des Ausschusses am 4. Oktober 1989 wurden die Gesetzentwürfe zur Umsetzung der EG-Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung abschließend beraten. Der Ausschuß kam zu folgenden Beschlüssen:

1. Die Fraktion DIE GRÜNEN brachte in der Sitzung am 4. Oktober 1989 einen Antrag ein, der von einem weiteren, erheblichen Beratungsbedarf ausging und eine Fortsetzung der Beratungen der Gesetzentwürfe zur UVP forderte; darüber hinaus wurde eine weitere öffentliche Anhörung zu den Gesetzentwürfen für notwendig erachtet.

Dieser Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt.

2. Der Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen wurde, getrennt nach den Ziffern 1 bis 4 und Ziffer 5 des Antrages, zur Abstimmung gestellt.

Die Ziffern 1 bis 4 wurden mehrheitlich angenommen. Die Ziffer 5 wurde einstimmig angenommen (vgl. hierzu Ziffer II der Beschlussempfehlung).

3. Die Fraktion der SPD legte in der 56. Sitzung am 14. September 1989 einen Antrag vor, der im wesentlichen folgende Ziele verfolgte:

- Änderung des Energiewirtschaftsrechts;
- Aufnahme eines Versagensermessens ins Immissionsschutzrecht für diejenigen Fälle, in denen Belange des Umweltschutzes der Genehmigung entgegenstehen;
- Erweiterung des Kreises der UVP-pflichtigen Vorhaben in den Bereichen der Landesverteidigung, der gentechnischen Anlagen, der nuklearen Zwischenlager und Anlagen zur Bearbeitung von Kernbrennstoffen sowie der Freileitungen;
- Durchführung eines Planspiels vor Verabschiedung des Gesetzes;
- Einräumung eines Mitwirkungs- und Klagerechts für anerkannte Naturschutz- und Umweltverbände;

- Regelungen für die Umweltverträglichkeitsprüfung bei Identität von Vorhabenträger und zuständiger Behörde;
- Bericht der Bundesregierung bis zum 31. Dezember 1991 über Auswirkungen des Gesetzes; Information der Bundesregierung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vor Erlaß von allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 20 UVPG;
- Aufforderung an die Bundesregierung, die Position des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bei Vorhaben des Bundes mit erheblichen Umweltauswirkungen zu verstärken.

Dieser Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt.

4. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 11/3919 – zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) wurde in der durch die Beschlüsse des Ausschusses veränderten Fassung mehrheitlich angenommen.
5. Der Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN – Drucksache 11/1844 – zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde, bei Enthaltung der Fraktion der SPD, mehrheitlich abgelehnt.
6. Der Antrag der Fraktion der SPD – Drucksache 11/1902 – „Umweltverträglichkeitsprüfung“ wurde, bei drei Stimmenthaltungen der Fraktion DIE GRÜNEN, mehrheitlich abgelehnt.

B. Besonderer Teil

Soweit die Vorschriften des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksache 11/3919 – in der Beschlußempfehlung des Ausschusses unverändert übernommen worden sind, wird auf die Begründung der Bundesregierung verwiesen.

Zur Begründung der vom Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in seiner anliegenden Beschlußempfehlung vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzentwurfes der Bundesregierung wird folgendes bemerkt:

Zu Artikel 1

Zu § 2 Abs. 2

Es wird klargestellt, daß der Umweltverträglichkeitsprüfung bauliche Anlagen und sonstige Anlagen unterliegen, die errichtet und betrieben werden sollen. Die Neufassung der Nummern 1 und 2 vermeidet den Eindruck, es sei eine permanente Überprüfung des laufenden Betriebs von baulichen und sonstigen Anlagen beabsichtigt.

Zu § 2 Abs. 3

Die Neufassung der Nummer 2 macht deutlich, daß bei Linienbestimmungen oder in vorgelagerten Verfahren die Zulässigkeit eines Vorhabens noch nicht insgesamt beurteilt wird.

Die Neufassung der Nummer 3 stellt klar, daß nur solche Beschlüsse zum Bebauungsplan der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, die gemäß § 10 BauGB die Rechtsform einer Satzung erfordern.

Die Anfügung der neuen Nummer 4 bezieht Flächennutzungspläne in die UVP ein, soweit diese Pläne Grundlage für Entscheidungen sein können, die die Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne der Anlage zu § 3 UVPG betreffen. Flächennutzungspläne sind zwar nur vorbereitender Natur. Sie haben jedoch Bindungswirkungen für die Bebauungspläne der Gemeinden (§ 8 Abs. 2 BauGB) und für die Fachplanungen öffentlicher Planungsträger (§ 7 BauGB). Es ist daher gerechtfertigt, Flächennutzungspläne in den Anwendungsbereich des UVP-Gesetzes einzubeziehen.

Zu § 3 Abs. 1

Es besteht ein legitimes Interesse des Gesetzgebers, daß er sich einen entscheidenden Einfluß auf Erlaß und Inhalt der Rechtsverordnung gemäß § 3 UVPG vorbehält. Über die Rechtsverordnung gemäß § 3 UVPG wird der Anwendungsbereich des UVPG gesteuert.

Es ist verfassungsrechtlich anerkannt, daß der Gesetzgeber seine Rechtssetzungskompetenz auf die Exekutive unter dem Vorbehalt seiner Zustimmung zu einer Rechtsverordnung delegieren kann.

Zu § 3 Abs. 2 und 3

Soweit Vorhaben der Landesverteidigung bereits nach geltendem Recht – z. B. nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz – einem Zulassungsverfahren mit Einbeziehung der Öffentlichkeit unterliegen, ist es sachgerecht, für diese Anlagen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Denn von diesen Vorhaben können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen. Die Ermächtigung in Absatz 2 zu Ausnahmen von den UVP-Anforderungen entspricht den üblichen Regelungen fachgesetzlicher Zulassungsverfahren. Um sicherzustellen, daß Ausnahmen von den UVP-Anforderungen nur bei angemessener Berücksichtigung von Umweltbelangen zugelassen werden, ist die Ausübung der Ermächtigung durch den Bundesminister der Verteidigung an Richtlinien zu binden, die im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit festgelegt werden.

Absatz 3 enthält die übliche Ausnahmeregelung für das Land Berlin.

Zu § 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Richtigstellung. Die Vorrangstellung des UVP-Gesetzes entfällt, wenn fachspezifische Rechtsvorschriften einer der beiden Gebietskörperschaften nähere Bestimmungen zur UVP enthalten, die den Anforderungen des UVP-Gesetzes entsprechen.

Zu § 5 Satz 2

Bei der Festlegung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens der UVP werden wesentliche Vorentscheidungen über Gegenstand und Umfang der weiteren Prüfschritte getroffen. Insbesondere zu einem zügigen Verfahrensablauf kann die frühzeitige Einschaltung betroffener Fachbehörden, Sachverständiger und Dritter beitragen. Diese Möglichkeit hat die zuständige Behörde zwar bereits nach geltendem Recht im Rahmen ihres Verfahrensermessens. Es ist jedoch zweckmäßig, im Gesetzeswortlaut zu verdeutlichen, daß sich die Erörterung des Untersuchungsrahmens nicht auf Vorhabenträger und Zulassungsbehörde bzw. federführende Behörde beschränken muß. Der neue Satz 2 trägt zur Verfahrensstraffung bei.

Zu § 6 Abs. 1

Die Streichung der „schriftlichen Anzeige“ in Satz 2 stellt eine redaktionelle Richtigstellung dar, da Anzeigeverfahren nicht dem UVP-Gesetz unterliegen. Ferner ist es aus verfahrensökonomischen Gründen zweckmäßig, als Zeitpunkt für die vollständige Beibringung aller Unterlagen die öffentliche Auslegung der Vorhabenunterlagen zu wählen statt den Beginn des Zulassungsverfahrens. Denn hierdurch wird vermieden, daß das Fehlen einzelner Unterlagen bei der Antragstellung bzw. der Planeinreichung die Prüfung der zu diesem Zeitpunkt bereits beigebrachten übrigen Unterlagen verzögert.

Zu § 6 Abs. 3 bis 5

Es handelt sich um Klarstellungen und redaktionelle Verbesserungen.

Zu § 8 Abs. 2 bis 4

Die Neufassung der Absätze 2 und 3 macht deutlich, daß die Bundesrepublik Deutschland wegen ihrer zentralen Lage in Europa im Hinblick auf weiträumige, grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen auch für eine Behördenbeteiligung der Nachbarstaaten offen ist, die nicht den Europäischen Gemeinschaften angehören. Freilich setzt die Beteiligung von Behörden dieser Nachbarstaaten an deutschen Zulassungsverfahren voraus, daß die Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit gewährleistet sind. Diese Voraussetzungen sind im Verhältnis zu Nicht-EG-Staaten erforderlich, weil insoweit nicht

von einem gemeinsamen Grundverständnis der UVP – wie es die Richtlinie vorgibt – ausgegangen werden kann.

Zu § 9 Abs. 3

Die Änderung dient der Klarstellung, daß Rechtsansprüche durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet werden.

Zu § 10

Die Änderung dient der Klarstellung. Das UVP-Gesetz läßt sowohl die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung wie die zum Datenschutz unberührt.

Eine eigene Regelung zum Datenschutz ist im UVP-Gesetz nicht sinnvoll. Eine Regelung sollte – entsprechend den Anregungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz – im Fachrecht erfolgen.

Zu § 11 Satz 3

Die Änderung dient der Beschleunigung des Verfahrens. Sie folgt dem Vorbild des § 73 Abs. 9 VwVfG, der vorsieht, daß die Anhörungsbehörde im Planfeststellungsverfahren ihre Stellungnahme zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens „möglichst innerhalb eines Monats“ nach Abschluß der Erörterung der Planfeststellungsbehörde zuleitet.

Zu § 12

Durch die Änderung wird der materielle Regelungsgehalt des Gesetzes im Sinne einer medienübergreifenden, integrativen UVP deutlicher gemacht. Hierzu trägt insbesondere der Verweis auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Schutzgüter als Bewertungsmaßstab bei.

Zu § 13 Abs. 2

Die Änderung dient der Vermeidung von Doppelprüfungen. Zugleich bleibt für Ausnahmefälle das Verwaltungsermessen zu einer flexiblen Verfahrensgestaltung erhalten.

Zu § 14 Abs. 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Richtigstellung.

Zu § 15 Abs. 1

Die Änderung stellt klar, daß im Verhältnis von Linienbestimmung, luftverkehrsrechtlicher Genehmigung und Raumordnungsverfahren die UVP nur ein-

mal — ggf. im Raumordnungsverfahren — durchzuführen ist.

Zu § 16 Abs. 1

Absatz 1 trägt dem Umstand Rechnung, daß überörtlich raumbedeutsame Fragen von Vorhaben in einzelnen Ländern nicht im Raumordnungsverfahren, sondern in anderen raumordnerischen Verfahren (z. B. Gebietsentwicklungsplänen) geprüft werden. Voraussetzung für die Gleichstellung dieser Verfahren mit dem Raumordnungsverfahren ist insbesondere, daß sie den Anforderungen des § 6 a Abs. 1 ROG sowie den für die Einbeziehung der Öffentlichkeit geltenden Anforderungen für das Raumordnungsverfahren entsprechen.

Zu § 16 Abs. 2

Die Änderung entspricht Nummer 49 der Stellungnahme des Bundesrates und dient der Anpassung an § 6 a Abs. 6 Satz 1 ROG.

Zu § 16 Abs. 3

Die Sollvorschriften in Absatz 3 vermeiden Doppelprüfungen. Zugleich bleibt für Ausnahmefälle das Verwaltungsermessen zu einer flexiblen Verfahrensgestaltung erhalten.

Zu § 17

Die Aufnahme des Begriffs „Bauleitpläne“ ist Folge der Einbeziehung von Flächennutzungsplänen in die der UVP unterliegenden Entscheidungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 und 4 UVPG.

Zu § 20 Nr. 1

Die Ergänzung des § 20 Nr. 1 UVPG dient — ebenso wie die Ergänzung des § 12 UVPG — dem Zweck, den materiellen Regelungsgehalt des Gesetzes zu verdeutlichen. Hierdurch wird die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften, die Kriterien und Verfahren zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen betreffen, inhaltlich näher bestimmt.

Es versteht sich, daß diese Ermächtigung durch den Schutzzweck der §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 und § 12 UVPG und durch die „geltenden Gesetze“ im Sinne des § 12 UVPG begrenzt wird. Insbesondere knüpfen die Verwaltungsvorschriften nach § 20 UVPG an bestehende Verwaltungsvorschriften (z. B. TA Luft, TA Lärm) an und besitzen keine höhere Rechtsqualität. Sie finden Anwendung, soweit das UVP-Gesetz greift.

Zu § 20 Nr. 3

Die Änderung des § 20 Nr. 3 UVPG ist redaktioneller Natur.

Zu § 20 a

Die Einfügung der Berlin-Klausel dient der redaktionellen Ergänzung.

Zu § 21 Abs. 1

Die Formulierung des Absatzes 1 knüpft an den Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung eines Vorhabens an. Solange ein Verfahren dieses fortgeschrittene Stadium noch nicht erreicht hat, ist es gerechtfertigt, dieses Verfahren nach neuem Recht zu Ende zu führen. Darüber hinaus ist der Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung von Vorhaben eindeutig bestimmbar und schließt aus, daß die Anwendung dieses Gesetzes ungerechtfertigt lange hinausgeschoben wird.

Demgegenüber bleibt es bei der Anwendung des bisherigen Rechts, wenn ein Vorhaben bereits öffentlich bekanntgemacht worden ist. Dasselbe gilt auch für Linienbestimmungen, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind.

Zu § 21 Abs. 2

In Absatz 2 regelt Satz 1 die Überleitung speziell für Bauleitpläne; er entspricht den üblichen Überleitungsvorschriften des Baurechts (vgl. z. B. § 233 Abs. 1 BauGB). Satz 2 soll sicherstellen, daß zum einen die Vorschriften des UVPG nicht rückwirkend auf vorhandene Bauleitpläne Anwendung finden, zum anderen, daß die Geltung zuvor bekanntgemachter Bauleitpläne durch die Vorschriften des UVPG unberührt bleiben und vor allem im Blick auf § 30 BauGB weiterhin Rechtsgrundlage für Genehmigungen von Vorhaben sind. Der Begriff „Bekanntmachung“ ist die übliche Bezeichnung für das Inkraftsetzen von Bauleitplänen (§ 6 Abs. 5, § 12 BauGB).

Zu Nummer 1 der Anlage zu § 3

Wegen der Vielzahl wesentlicher Anlagenänderungen im gewerblichen Bereich ist eine Eingrenzung der UVP-Pflichtigkeit dieser Vorhaben erforderlich.

Zu diesem Zweck wird die UVP-Pflichtigkeit wesentlicher Änderungen davon abhängig gemacht, daß

- ein Änderungsgenehmigungsverfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit gemäß § 15 BImSchG durchgeführt wird (d. h. die wesentliche Änderung muß „zusätzliche oder andere Emissionen oder auf andere Weise Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft“ herbeiführen können) und

- hierdurch „erhebliche nachteilige Auswirkungen“ auf Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 verursacht werden können.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist davon auszugehen, daß die Anlagenänderung „erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt“ im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 UVPG haben kann. Dabei erfordert die Prognose „erhebliche nachteilige Auswirkungen“ keine medienübergreifende Bewertung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens, da sonst das Ergebnis der UVP zur Voraussetzung ihrer Durchführung gemacht würde.

Diese mediale Prognose zu Verfahrensbeginn ist somit ein Indiz für die erheblichen Auswirkungen der Anlagenänderung auf die Umwelt insgesamt (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 UVPG).

Zu Nummer 2 der Anlage zu § 3

Die Streichung der Wörter „und die Innehabung einer betriebsbereiten oder stillgelegten ortsfesten kerntechnischen Anlage“ ist erforderlich, weil es sich hier um einen Genehmigungstatbestand handelt, der sich nicht auf Umweltauswirkungen, sondern nur auf personenbezogene Merkmale bezieht.

Zu Nummer 14 der Anlage zu § 3

Es handelt sich um eine wegen der Erweiterung des Vorhabenkataloges erforderliche Berichtigung der Interpunktion.

Zu Nummer 15 der Anlage zu § 3

Die genannten Vorhaben können mit so schwerwiegenden Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sein, daß ihre Einbeziehung in das UVP-Gesetz sachlich geboten ist. Die neue Nummer 15 knüpft an das bundesrechtlich geregelte Bebauungsplanverfahren an, da das eigentliche Zulassungsverfahren (Baugenehmigungsverfahren) sich nach Landesrecht richtet und somit nicht der Kompetenz des Bundesgesetzgebers unterliegt.

Zu Nummer 16 der Anlage zu § 3

Rohrleitungsanlagen für den Ferntransport von Öl und Gas stellen nicht nur eine Gefahr für Grundwasser, Luft und Boden dar. Vielmehr kann die Trassenführung mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sein. Unter dem Gesichtspunkt von Naturschutz und Landschaftspflege sollte daher das Genehmigungsverfahren nach § 19a WHG insoweit in das UVP-Gesetz einbezogen werden.

Der von der Fraktion der SPD vorgelegte Antrag, eine Nummer 15a folgenden Inhalts einzufügen: „Anlagen zur Beförderung elektrischer Energie über Freileitungen ab einer Spannung von 110 000 Volt nach § 4 Energiewirtschaftsgesetz sowie Anlagen zum

Ferntransport von Öl und Gas nach § 19a des WHG“, verfolgt hinsichtlich der Öl- und Gaspipelines dasselbe Ziel, entspricht aber nicht der Gesetzessystematik.

Vgl. im übrigen die in Artikel 5 vorgesehene Ergänzung des § 19b Wasserhaushaltsgesetz.

Zu Nummer 1 a des Anhangs zu Nummer 1 der Anlage zu § 3

Die Änderung berücksichtigt die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Wyhl-Urteil), die im Zusammenhang mit Kernkraftwerken errichtete Kühltürme als selbständige Anlagen ansieht. Damit wird gleichzeitig ein Beitrag zur besseren Abstimmung von UVPG und Fachgesetzen geleistet.

Zu Nummer 3 des Anhangs zu Nummer 1 der Anlage zu § 3

Die Änderung dient der Anpassung an die Regelung in Nr. 1.14 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Zu Nummer 5 des Anhangs zu Nummer 1 der Anlage zu § 3

Es handelt sich um eine Berichtigung auf Anregung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Zu Nummer 6 des Anhangs zu Nummer 1 der Anlage zu § 3

Durch die Änderung wird der Wortlaut von Nummer 6 an die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie an die übrigen Nummern des Anhangs insoweit angepaßt, als hinsichtlich der Umwelterheblichkeit auf die Jahresleistung und nicht auf die Jahresproduktion abgestellt wird.

Zu Nummer 13 des Anhangs zu Nummer 1 der Anlage zu § 3

Die Änderung konkretisiert den Begriff der integrierten chemischen Anlagen in Anhang I Nr. 6 der Richtlinie. Nach dem Änderungsantrag sind nur solche chemischen Anlagen UVP-pflichtig, die mit anderen chemischen Anlagen in einem verfahrenstechnischen Verbund stehen. Damit werden nur die großen Werkskomplexe der Chemie erfaßt. Dagegen fällt eine Einzelanlage — auch wenn in ihr mehrere Verfahrensschritte ablaufen — nicht unter Nummer 13 des Anhangs zu Nummer 1 der Anlage zu § 3 UVPG.

Weiter wird durch die Änderung, die mit dem Vorschlag des Bundesrates zu Nr. 15 (Drucksache

11/3919 S. 36) verbundene Gefahr vermieden, daß durch die Aufzählung einzelner UVP-pflichtiger Anlagen aus dem Chemiebereich der Begriff „integrierte chemische Anlagen“ nicht voll abgedeckt und damit gegen die Richtlinie verstoßen wird.

Als verfahrenstechnischer Verbund sind nicht solche Anlagen anzusehen, die durch zentrale Dampfleitungen verbunden sind, durch die die Anlagen mit Dampf versorgt werden oder in die diese Abwärmedampf abspeisen.

Anlagen, die miteinander in einem Rohstoffverbund stehen, werden ebenfalls vom Begriff des verfahrenstechnischen Verbundes nicht erfaßt. Das gilt beispielsweise dann, wenn über zentrale Rohstoffversorgungsleitungen viele Anlagen mit wesentlichen Grundstoffen im Verbund versorgt werden.

Gleichermaßen trifft das für solche Anlagen zu, die in einem Reststoffverwertungsverbund stehen; abhängige Produktionsanlagen mit dem Ziel der Reststoffverwertung, die vielfach zur weitgehenden Verwertung von Nebenprodukten bestehen, werden ebenfalls von Nummer 13 des Anhangs zu Nummer 1 der Anlage zu § 3 UVPG nicht erfaßt.

Zu Nummer 18 des Anhangs zu Nummer 1 der Anlage zu § 3

Glasherstellungsanlagen verursachen in erheblichem Umfang NO_x-Emissionen. Gleichwohl erscheint der mit der Änderung vorgesehene Schwellenwert von 200 000 Tonnen pro Jahr aufgrund der bestehenden Luftreinhaltemaßnahmen grundsätzlich ausreichend.

Dagegen ist eine Beibehaltung des bisherigen Schwellenwertes von 100 000 Tonnen pro Jahr für Flachglasanlagen, die nach dem Floatglas-Verfahren betrieben werden, deshalb notwendig, weil diese Anlagen zusätzlich zum Schadstoffausstoß sehr viel Fläche in Anspruch nehmen können (z. B. infolge langer Kühlstrecken und großer Wannen).

Zu Artikel 2 Nr. 2

Die Änderung ermöglicht es, daß Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren etc. dienen (Versuchsanlagen), von der Öffentlichkeitsbeteiligung und damit von der UVP-Pflicht befreit werden können. Die Regelung entspricht § 2 Abs. 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Eine derartige Regelung ist EG-rechtlich zulässig, da Versuchsanlagen Vorhaben nach Anhang II der UVP-Richtlinie sind (Anhang II 12.).

Zum Zweck der Befreiung von der UVP-Pflicht ist in § 7 Abs. 2 Satz 1 AbfG eine neue Nummer 3 vorgesehen. Danach kann für Versuchsanlagen anstelle eines Planfeststellungsverfahrens ein Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden (Plangenehmigung) und somit auf eine UVP verzichtet werden.

Der in § 7 Abs. 2 AbfG neu einzufügende Satz 2 schließt den Verzicht auf ein Planfeststellungsverfahren und damit auf eine UVP bei Sonderabfallanlagen in den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 AbfG aus. Dies ist EG-rechtlich geboten, weil es sich um ein Projekt des Anhangs I der Richtlinie handelt. Hiervon unberührt bleibt jedoch der (neue) Befreiungstatbestand nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AbfG für Versuchsanlagen.

Zu Artikel 3

Es handelt sich um eine Berichtigung auf Anregung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Zu Artikel 4

Es handelt sich um eine Berichtigung auf Anregung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Zu Artikel 5 Nr. 3

Durch die Änderung des vorgeschlagenen § 18 c WHG werden kleinere Anlagen von der UVP ausgenommen. Der Regierungsentwurf erfaßte Anlagen ab ca. 6 bis 7 000 Einwohnergleichwerte (EW). Der Schwellenwert nach dem Änderungsantrag erfaßt Anlagen ab 50 000 EW.

Zu Artikel 5 Nr. 3 a

Rohrleitungsanlagen für den Ferntransport von Öl und Gas stellen nicht nur eine Gefahr für Grundwasser, Luft und Boden dar. Vielmehr kann die Trassenführung mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sein. Unter dem Gesichtspunkt von Naturschutz und Landschaftspflege sollte daher das Genehmigungsverfahren nach § 19 a WHG insoweit in das UVP-Gesetz einbezogen werden.

Der von der Fraktion der SPD vorgelegte Antrag, in Artikel 1, Anlage zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Nummer 15 a folgenden Inhalts einzufügen: „Anlagen zur Beförderung elektrischer Energie über Freileitungen ab einer Spannung von 110 000 Volt nach § 4 Energiewirtschaftsgesetz sowie Anlagen zum Ferntransport von Öl und Gas nach § 19 a des WHG“, verfolgt hinsichtlich der Öl- und Gaspipelines dasselbe Ziel, entspricht aber nicht der Gesetzessystematik.

Vgl. im übrigen die in Artikel 1 vorgesehene Nummer 16 der Anlage zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Zu Artikel 6

Es handelt sich um die Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu Artikel 7, Einleitungssatz

Es handelt sich um eine Berichtigung auf Anregung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Zu den Artikeln 7, 8 und 12

Es handelt sich hierbei um Folgeänderungen, die wegen der vorgeschlagenen Anfügung eines Satzes 2 in § 15 Abs. 1 UVPG erforderlich werden (vgl. Artikel 1 § 15 Abs. 1 Satz 2 UVPG).

Zu Artikel 14

Die Änderungen dienen der Klarstellung, daß die UVP gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG „ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren“ ist. Die Anforderungen des Gesetzes können sich deshalb nur auf das Genehmigungsverfahren, nicht auf die Entscheidung beziehen, da diese nicht Teil der UVP ist.

Bonn, den 6. November 1989

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dörflinger Frau Dr. Hartenstein Baum Brauer
Berichterstatter

